
Querschnittsprüfung Gemeindeabgaben

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juni - September 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-0001/19, 15.1.2018

Abkürzungsverzeichnis

BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
Kz	Kennziffer
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
RQ	Rechnungsquerschnitt
TBO	Tiroler Bauordnung
TVAG	Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Rechtliche Grundlagen	5
	2.1. Allgemeine Rechtsbestimmungen.....	5
	2.2. Verordnungen der Gemeinden	8
3.	Festsetzung der Abgabenhöhe	16
	3.1. Steuern.....	16
	3.2. Beiträge	18
	3.3. Gebühren	24
4.	Vorschreibungen	39
	4.1. Erledigungen	39
	4.2. Vorschreibungstermine	42
	4.3. Zustellung von Vorschreibungen	44
	4.4. Privatrechtliche Vereinbarungen	45
	4.5. Verordnungswidrige Vorschreibungen	47
	4.6. Gesetzeswidrige Vorschreibungen	48
	4.7. Vorschreibung des Erschließungsbeitrages.....	49
	4.8. Förderungen zu den Erschließungsbeiträgen	50
5.	Einhebung	52
	5.1. Abgabensanspruch	53
	5.2. Fälligkeit	54
	5.3. Mahnwesen	56
	5.4. Vollstreckungen	59
	5.5. Abschreibungen.....	60
	5.6. Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH.....	61
6.	Verrechnung	62
7.	Zusammenfassende Feststellungen	65

Stellungnahmen der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, der Gemeinde Jerzens, der Gemeinde Kappl und der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Bericht über die Querschnittsprüfung „Gemeindeabgaben“

Prüfungszuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ sowie § 1 Abs. 1 lit. c und e LRHG ² obliegt dem LRH die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfungsunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.
Prüfungsauftrag	Der Landesrechnungshofdirektor ordnete am 1.6.2017 eine Prüfung der Gemeindeabgaben in den Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Jerzens, Kappl und Nußdorf-Debant an. Die Prüfung erfolgte durch zwei Prüfer und fand in der Zeit vom 6.6. bis 5.7.2017 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der vier Gemeinden statt. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen zog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften Kitzbühel, Imst, Landeck und Lienz) in die Prüfung mit ein. Die gegenständliche Prüfung ist als Querschnittsprüfung angelegt.
Prüfungsumfang	Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die rechtlichen Grundlagen, die rechtmäßige Festsetzung, die vollständige Erfassung und Vorschreibung sowie die ordnungsgemäße Einhebung und Verrechnung der Gemeindeabgaben in den vier erwähnten Gemeinden. Sie erstreckte sich auf die Jahre 2012 bis 2016.
Abgrenzung	Kein Prüfungsgegenstand waren hingegen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (= Abgabenertragsanteile) sowie die Einnahmen aus Leistungen (z.B. Erlöse aus Kindergärten, Musikschulen, Altenheime usw.).
Prüfungsablauf	Der LRH nahm Einsicht in die Buchhaltungs- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen, wie Jahresergebnisse, Gebührenordnungen, Vorschreibungen, Auswertungen usw. Die Bediensteten der geprüften Einrichtungen und der betroffenen Landesdienststellen erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21.11.1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2015

² Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2013

Der LRH legte im Rahmen der Schlussbesprechung am 4.10.2017 den vier Bürgermeistern der geprüften Gemeinden die wesentlichen Berichtsfeststellungen dar. Sie erhielten in weiterer Folge das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit der Möglichkeit, hierzu innerhalb von drei Monaten Stellung zu nehmen, schriftlich zugesandt. Die Stellungnahmen aller vier Gemeinden langten fristgerecht ein. Sie sind im Bericht an entsprechender Stelle eingearbeitet und diesem als Anlage beigelegt.

Veröffentlichung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

1. Allgemeines

Gemeindeauswahl

Der LRH berücksichtigte für die Auswahl von vier Gemeinden insbesondere folgende Kriterien:

- Gemeinden mit unterschiedlicher Größe (Bevölkerungszahl und Fläche) und Siedlungsstruktur,
- finanzielle Lage der Gemeinden,
- regionale Verteilung,
- Aufgabenerfüllung durch eine Kapitalgesellschaft und
- letzte Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht.

Demnach fiel die Auswahl auf folgende Gemeinden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental (Bezirk Kitzbühel),
- Gemeinde Jerzens (Bezirk Imst),
- Gemeinde Kappl (Bezirk Landeck) und
- Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Bezirk Lienz).

Kenndaten

Nachfolgende Darstellung zeigt einige Kenndaten der Vergleichsgemeinden für das Jahr 2016:

	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Bevölkerungszahl 1.1.2016	5.656	1.005	2.634	3.238
Fläche (in km ²)	166,3	30,4	97,4	53,4
Einnahmen ordentlicher Haushalt (in €)	14.497.035	2.803.785	6.365.316	6.882.094
ausschließliche Gemeindeabgaben (Kz 10 des RQ; in €)	2.163.006	418.734	804.419	1.143.170
Benützungsgebühren (Kz 12 des RQ; in €)	396.655	367.905	708.039	985.046
Abgaben je Einwohner	457	809	581	655
Jahresergebnis Gesamthaushalt (in €)	+970.776	-427.034	+295.974	+92.775

Quelle: Statistik Austria

Tab. 1: Kenndaten der Vergleichsgemeinden 2016

Das Verhältnis der Gemeindeabgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren) zu den ordentlichen Einnahmen lag im Jahr 2016 zwischen 17,7 % (Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental) und 30,9 % (Marktgemeinde Nußdorf-Debant). Zusammen mit den nicht berichtsrelevanten Abgabenertragsanteilen betrug der Anteil der Abgaben zwischen 53,3 % (Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental) und 73,0 % (Marktgemeinde Nußdorf-Debant). Das Abgabenaufkommen stellt somit einen wesentlichen Teil der Einnahmegerbarung der vier Gemeinden dar und zeigt deren Bedeutung für den Gemeindehaushalt.

Bezogen auf die Einwohnerzahl³ betragen die Gemeindeabgaben je Einwohner zwischen € 457 (Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental) und € 809 (Gemeinde Jerzens). Während die Gemeinde Jerzens in etwa im Landesdurchschnitt⁴ lag, waren die niedrigeren „pro-Kopf-Abgaben“ in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und der Gemeinde Kappl insbesondere auf folgende Besonderheiten zurückzuführen:

Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH Bei den Benützungsgebühren der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental ist zu beachten, dass diese Gemeinde die Leistungsbereiche „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ in die im

³ Für die finanzstatistischen Berechnungen wird gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 die Volkszahl (Wohnbevölkerung) zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen. Für das Jahr 2016 war somit die Registerzählung zum Stichtag 31.10.2014 maßgeblich.

⁴ Laut Gemeindefinanzbericht 2017 betrug der Landesdurchschnitt aller Gemeinden Tirols für das Jahr 2016 € 807 je Einwohner.

Jahr 2001 gegründete Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH, an der sie mit 100 % beteiligt ist, ausgegliedert hat. Die Gebarung dieser Gesellschaft ist somit nicht im Gemeindehaushalt erfasst. Sie war lediglich in Bezug auf die beiden erwähnten Aufgabenfelder Prüfungsgegenstand. Deren weitere Aufgabenfelder, wie Strom, Beteiligung an anderen Unternehmen, waren von dieser Prüfung nicht umfasst.

In der Gemeinde Kappl sind 24 Wassergenossenschaften und Wasserinteressensschaften für die Versorgung von Trink-, Nutz- und Löschwasser verantwortlich. Die Gemeinde Kappl ist diesbezüglich weder mit der Errichtung, Benützung und Erhaltung der diesbezüglichen Anlagen noch mit der Festsetzung, Vorschreibung und Einhebung der Benützungsgebühren betraut. Mangels Prüfungszuständigkeit bei den erwähnten Einrichtungen waren die Wasserversorgungsgebühren der Gemeinde Kappl ebenfalls nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Begriffsdefinitionen	Die Begriffe Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge werden vielfach synonym verwendet. Im österreichischen Steuerrecht gibt es keine Legaldefinitionen. Nachfolgende Absätze beziehen sich auf die durch Judikatur und Literatur entwickelten Begriffsdefinitionen. ⁵
Abgaben	Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern (allgemeine Abgaben), Gebühren (spezielle Abgaben) und Beiträge. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.
Steuern	Zu den Steuern zählen Geldleistungen, denen keine konkrete wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. Die Steuern fließen in das allgemeine Budget für die Finanzierung staatlicher Leistungen (z.B. zur Finanzierung von Schulen). Eine Zweckbindung des Aufkommens aus einer Steuer stellt keine Gegenleistung dar, da es an der Unmittelbarkeit mangelt.
Gebühren	Als Gebühren werden Geldleistungen bezeichnet, die für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden (z.B. Kanalanschlussgebühr, Abfallgebühr). Der VfGH definiert als Gebühren im engeren Sinn „Äquivalente für spezielle Verwaltungsdienste“ bzw. „dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegende Gegenleistungen“. Die Gebühren haben somit in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen.

⁵ vgl. Wolny/Schmid, 11. Teil Gemeindefinanzen, in Pabel (Hg), Gemeinderecht (Stand Jänner 2011), Rz 63ff; Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden (2014), 4ff.

Beiträge	Beiträge sind meist einmalige Geldleistungen zum finanziellen Aufwand, der aus der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen entsteht (z.B. Straßenerrichtung). Die Inanspruchnahme der Leistung ist keine Voraussetzung für die Beitragspflicht. Hauptanwendungsform der Beiträge sind die „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern“.
Unterscheidung Gebühr - Entgelt	<p>Die Unterscheidung zwischen einer Gebühr und einem privatrechtlichen Entgelt ist nicht immer leicht zu treffen. Maßgebend ist, ob die Verwaltung im Bereich der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung in Anspruch genommen wird. In der Hoheitsverwaltung bedient sich die Gemeinde des Verwaltungsaktes (Bescheid), in der Privatwirtschaftsverwaltung des Vertrags.</p> <p>Den Gemeinden ist insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und -anlagen ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie entsprechende Gebühren vorschreiben oder privatrechtliche Entgelte verrechnen. Spezifische landesgesetzliche Regelungen können Rechtsbestimmungen festlegen, ob eine Gemeinde ausschließlich hoheitlich oder auch privatwirtschaftlich beim Betrieb von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen tätig sein kann. Unter Umständen ist auch zu berücksichtigen, ob die Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) durch die Gemeinde selbst oder durch wirtschaftliche Unternehmen erbracht werden⁶.</p>

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Allgemeine Rechtsbestimmungen

Abgabehoheit	Die Abgabehoheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ⁷ sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und des Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Während sich die bundesgesetzliche Ermächtigung auf die reine Nennung einer Abgabe ohne nähere Festlegung von Inhalt und Höhe beschränken kann, müssen die diesbezüglichen Landesgesetze die wesentlichen Merkmale der Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, bestimmen.
--------------	--

⁶ vgl. RIS-Justiz RS0049882, RS0050125, RS0102497 zu Abgrenzung Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

Öffentliche Abgaben können vorbehaltlich der speziellen Ermächtigungen gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 F-VG nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden. Mangels Gesetzgebungsrecht können die Gemeinden im Rahmen des freien Beschlussrechts Abgabenvorschriften daher nur auf Verordnungsstufe erlassen. Ein eigenes Abgabenerfindungsrecht steht den Gemeinden nicht zu.

ausschließliche
Gemeindeabgaben

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 FAG 2017⁸ sind folgende Abgaben als ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt, deklariert:

- Grundsteuer,
- Kommunalsteuer,
- Zweitwohnsitzabgaben,
- Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrags,
- Abgaben für das Halten von Tieren,
- Abgaben von freiwilligen Feilbietungen,
- Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraums,
- Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern,
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,
- Gemeindeverwaltungsabgaben,
- Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Zweitwohnsitzabgabe zwar ausdrücklich als Gemeindeabgabe deklariert, in Tirol allerdings - im Gegensatz zu Kärnten und Vorarlberg - nicht erhoben wird. Regelungen über die Besteuerung von Freizeitwohnsitzen enthält das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003⁹. Entsprechend § 16 Abs. 1 Z. 6 FAG wird das Freizeitwohnsitzpauschale als Aufenthaltsabgabe (= ausschließliche Landesabgabe) von den Tourismusverbänden erhoben und diesen letztlich überlassen.

rechtliche
Grundlagen

Nachfolgende Darstellung zeigt die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden rechtlichen Grundlagen für die von den Gemeinden erhobenen Abgaben:

⁸ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016

⁹ Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe (Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003), LGBl. Nr. 85/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017

Abgabenart	Rechtliche Grundlagen
Grundsteuer	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955, BGBl. Nr. 149/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010 Bewertungsgesetz 1955 - BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016 Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, LGBl. Nr. 64/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013
Kommunalsteuer	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
Vergnügungssteuer	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2011
Hundesteuer	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017
Benützungsgebühren (Wasser, Kanal, Abfall, Friedhof)	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991
Waldumlage	Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017
(vorgezogener) Erschließungsbeitrag Ausgleichsabgabe Gehsteigbeitrag	Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 184/2014
Gebrauchsabgabe	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002
Parkabgabe	Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017

Tab. 2: Rechtliche Grundlagen zu den Gemeindeabgaben

Die vier geprüften Gemeinden schrieben durchwegs die dargestellten Abgaben aus, wobei - bezogen auf das Aufkommen - die Kommunalsteuer und die Benützungsgebühren die wirtschaftlich bedeutendsten Abgaben waren. Keine Relevanz hatten bei den vier Gemeinden der vorgezogene Erschließungsbeitrag, der Gehsteigbeitrag sowie die Parkabgabe. Die Ausschreibung einer Gebrauchsabgabe nutzte lediglich die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental.

Die meisten Abgaben stützen sich auf das Finanzausgleichsgesetz. Bezüglich der Höhe der Abgaben gibt es vereinzelt Einschränkungen durch Vorgabe eines Höchstmaßes, so etwa bei der Grundsteuer (Hebesatz maximal 500 %), der Vergnügungssteuer und der Benützungsgebühr (doppeltes Jahreserfordernis).

Bemessung und Einhebung der Abgaben

Das Recht der Gemeinden, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben auszuschreiben, schließt auch die Befugnis ein, diese Abgaben durch eigene Organe zu bemessen und einzuheben, soweit nicht die Bundesgesetzgebung gemäß § 7 Abs. 3 F-VG eine andere Regelung getroffen hat. Eine solche Sonderregelung sieht beispielsweise § 14 Abs. 1 KommStG vor, wonach die Kommunalsteuerprüfung dem Finanzamt oder den Krankenversicherungsträgern im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) obliegt.

Hinweis

Das Recht auf Durchführung einer Nachschau steht allerdings gemäß § 144 BAO auch den Gemeinden zu. Die Betrauung Dritter (z.B. Wirtschaftstreuhänder) mit der Vollziehung dieser hoheitlichen Aufgaben scheidet hingegen mangels gesetzlicher Grundlage aus¹⁰.

2.2. Verordnungen der Gemeinden

Verordnungen

Wie erwähnt haben die Gemeinden Verordnungen hinsichtlich der Ausschreibung von Abgaben zu erlassen. Nachfolgende Darstellung zeigt die in den vier Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des jeweiligen Gemeinderates:

Verordnungen	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Wassergebühren	01.06.1988	23.05.2012	-	22.04.2002
Kanalgebühren	11.06.2001	23.05.2012	03.12.1989	26.03.2013
Abfallgebühren	13.11.2000	14.01.2015	05.08.2009	29.12.1998
Friedhofsgebühren	30.11.1988	14.01.2015	27.11.2012	29.09.2004
Hundesteuer	05.04.1993	-	-	24.11.2011
Waldumlage	06.03.2017	14.03.2017	28.03.2017	28.03.2017
Erschließungsbeitrag	13.03.2006	30.03.2015	29.01.2015	29.09.2015

¹⁰ vgl. Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen an alle Ämter der Landesregierungen vom 2.3.2011

Verordnungen	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Ausgleichsabgabe	29.05.2017	-	-	28.09.2016
Gebrauchsabgabe	10.12.2012	-	-	-
Vergnügungssteuer	-	-	25.9.1987	19.2.2015

Tab. 3: Verordnungen zu Gemeindeabgaben

2.2.1. Fehlende Verordnungen

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die vier Gemeinden für einzelne Abgabenarten keine Verordnungen erließen. Dies war u.a. dadurch begründet, dass in den betreffenden Gemeinden diese Abgaben nicht ausgeschrieben wurden (z.B. Ausgleichsabgabe, Gebrauchsabgabe) oder die Versorgung von Trink-, Nutz- und Löschwasser seit jeher durch Dritte erfolgt und die Gemeinde daher diesbezüglich keine Gebühren erhebt.

Hundesteuer

Anders verhält es sich bei der Hundesteuer. Die Abgabe wird zwar in allen vier Gemeinden erhoben, diesbezügliche Verordnungen erließen jedoch nur zwei Gemeinden. Der Gemeinderat der Gemeinden Jerzens und Kappl setzte bisher lediglich die Höhe der Abgabe mit Beschluss fest.

Empfehlung an die Gemeinden Jerzens und Kappl

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit den Gemeinden Jerzens und Kappl, die Hundesteuerverordnung zu erlassen. Darin können auch Bestimmungen über Steuerbefreiungen (z.B. Dienst-, Assistenz- oder Therapiehunde) und den Verschreibungszeitraum sowie Verfahrens- und Strafbestimmungen geregelt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Der Gemeinderat hat am 21.11.2017 beschlossen eine Arbeitsgruppe zu gründen, die sich mit der Erstellung einer Hundesteuerverordnung befasst.

Vergnügungssteuern

Die Ausschreibung und die Einhebung von Vergnügungssteuern durch die Gemeinden unterliegen den Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982. Die Gemeinden können in dem durch dieses Gesetz bestimmten Ausmaß für Vergnügungen Abgaben ausschreiben. Die Ausschreibung hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant und die Gemeinde Kappl Verordnungen über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer erließen. Die beiden anderen Gemeinden konnten dem LRH zwar Beschlüsse des Gemeinderates über die Gebührenhöhe, allerdings keine diesbezüglichen Verordnungen vorlegen. Die Gemeinde Jerzens hob allerdings seit dem Jahr 2014 keine Vergnügungssteuern mehr ein.

Der LRH stellt bei der von der Gemeinde Kappl erlassenen Verordnung fest, dass die dargestellten und somit vorgeschriebenen Tarife für die Vergnügungssteuer nicht den gesetzlich vorgegebenen Tarifen entsprechen. Die vorgeschriebenen Tarife ergaben sich aus dem Umrechnungsverhältnis von Schilling in Euro, tatsächlich hat der Landesgesetzgeber die Tarife im Jahr 2001¹¹ geringfügig erhöht (z.B. Rundfunkgerät von € 0,73 auf € 0,80 oder Spielapparate von € 3,63 auf € 3,70 - jeweils pro Monat und Anlage).

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss des Tiroler Landtags vom 5.7.2017 hin, mit dem das Tiroler Vergnügungssteuergesetz¹² neu beschlossen wurde. Demnach werden ab 1.1.2018 mit Ausnahme des Aufstellens von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals sämtliche bisherigen landesgesetzlich geregelten Steuertatbestände aufgehoben.

Empfehlung an alle Gemeinden

Der LRH empfiehlt unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen allen Gemeinden, neue Verordnungen hinsichtlich der Ausschreibung der Vergnügungssteuer zu erlassen, sofern sie weiterhin die Einhebung dieser Steuern beabsichtigen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Die Einhebung einer Vergnügungssteuer ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Es wurde eine neue Verordnung hinsichtlich der Ausschreibung der Vergnügungssteuer erlassen.

¹¹ Gesetz vom 3. Oktober 2001, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung, das Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabengesetz, das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, das Tiroler Parkabgabengesetz 1997 und das Tiroler Hundesteuergesetz geändert werden, LGBl. Nr. 112/2001

¹² Gesetz vom 5. Juli 2017 über die Vergnügungssteuer in Tirol (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017), LGBl. Nr. 87/2017. Gleichzeitig tritt das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 außer Kraft.

Waldumlage

Gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung sind die Gemeinden ermächtigt, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher eine Umlage auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses zu erheben. Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Zur Entrichtung der Umlage sind die Waldeigentümer (einschl. Teilwaldberechtigte, Gemeindegutsagrargemeinschaften) verpflichtet.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum alle vier Gemeinden - mit Einschränkungen - entsprechende Verordnungen erließen. Die Gemeinde Kappl kam dieser jährlichen Verpflichtung erst seit dem Jahr 2016 nach und die Gemeinde Jerzens erließ im Jahr 2015 (für das Jahr 2014) keine Verordnung. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental erließ am 6.3.2017 eine diesbezügliche Verordnung für das Jahr 2016, nachdem die vorherige Verordnung seit dem Jahr 2008 unverändert in Geltung stand.

Empfehlung an die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental sowie die Gemeinden Kappl und Jerzens

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental sowie den Gemeinden Kappl und Jerzens die Waldumlageverordnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jährlich zu erlassen. Sie ist die Grundlage für die Vorschriften und verpflichtet die Waldeigentümer zur Entrichtung eines anteiligen Beitrages zur teilweisen Deckung des Personalaufwands für die Gemeindewaldaufseher.

Stellungnahme der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Die Waldumlageverordnung wird, wie im Jahr 2017 bereits geschehen, künftig den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jährlich angepasst.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Die Waldumlageverordnung wird in der Gemeinde Jerzens entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jährlich erlassen. Nur im Jahr 2015 ist dies nicht erfolgt.

2.2.2. Aktualität der Verordnungen

Die in der Tabelle 3 dargestellten Erlassungszeitpunkte der Verordnungen beziehen sich auf die Stammfassungen, die zum Prüfungszeitpunkt noch weitgehend unverändert in Geltung waren. Inhaltliche Änderungen beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental hinsichtlich der Wasserleitungsgebührenordnung (15.7.1995), der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hinsichtlich der Abfallgebührenordnung (15.12.2016) und der Kanalgebührenordnung (zuletzt 4.6.2009) sowie der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hinsichtlich der Wasserleitungsgebührenordnung (zuletzt 26.3.2013) und der Friedhofsgebührenordnung (11.9.2008).

Marktgemeinde
Hopfgarten im
Brixental

Der LRH stellt fest, dass mehrere Verordnungen trotz systembedingter Änderungen oder geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht angepasst wurden. Beispielhaft betraf dies in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental folgende Verordnungen:

- Abfallgebührenordnung: Umstellung auf Verwiegung,
- Müllabfuhrordnung: Auslagerung der Sperrmüllentsorgung an ein privates Unternehmen,
- Wasserleitungsgebührenordnung: Ausgliederung der Wasserversorgung an die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH; Verweis auf nicht mehr gültige oder praktizierte Bestimmungen (z.B. Baumassenermittlung gemäß § 20 TBO, die Anschlussgebühr ist bescheidmässig vorzuschreiben) und
- Friedhofsgebührenordnung: Hinweis auf außer Kraft getretene Verfahrensbestimmungen.

Wasser- und
Kanalgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental beschloss für die Einhebung von Wasser- und Kanalgebühren im Jahr 1988 die Wasserleitungsgebührenordnung (geändert im Jahr 1995) und im Jahr 2001 die Kanalgebührenordnung. Beide Verordnungen waren zum Prüfungszeitpunkt noch unverändert in Geltung, obwohl die betreffende Gemeinde im Jahr 2001 die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlage an die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH verkaufte und dieser Gesellschaft somit die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung übertrug. Die Festsetzung der Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche verblieb auch nach der Ausgliederung bei der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, wobei Gebührenerhöhungen durchwegs auf Vorschlag des Beirates der Gesellschaft erfolgten. Der Gesellschaft obliegt hingegen die Vorschreibung und Einhebung der Entgelte.

Beide Verordnungen wurden vor der Ausgliederung erlassen und waren somit der hoheitlichen Gemeindeverwaltung angepasst. Sie entsprechen teilweise nicht mehr der gängigen Praxis. So sieht beispielsweise § 3 Z. 7 der Wasserleitungsgebührenordnung ausdrücklich vor, dass die Anschlussgebühr bescheidmässig vorgeschrieben wird. Außerdem ist der in derselben Verordnung enthaltene Verweis auf § 20 TBO irreführend, da die erwähnte gesetzliche Norm die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften und nicht die Berechnung der Baumasse regelt.

Gemeinde Kappl

Bei der Gemeinde Kappl stellt der LRH fest, dass die Abfallgebührenverordnung in Bezug auf die Entstehung des Gebührenanspruchs ebenfalls nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Seit der Umstellung der Rest-, Sperr- und Biomüllsammmlung auf ein Bringsystem ab 1.10.2009 wird mit wenigen Ausnahmen der gesamte

Müll zum Recyclinghof verbracht. Die Gebührenpflicht entsteht daher mit der Anlieferung des Mülls und nicht mehr - wie in § 2 Abs. 2 lit. a und b Abfallgebührenordnung vorgesehen - bei der Ausfolgung der Müllwertmarken und Biomüllsäcke.

Der LRH stellt bei derselben Gemeinde weiters fest, dass die in der Kanalgebührenordnung dargestellten und vom Gemeinderat beschlossenen Gebührensätze bereits die gesetzliche Umsatzsteuer (zum Prüfungszeitpunkt: 10 %) enthielten. Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Verordnung käme allerdings zu diesen beschlossenen Gebührensätzen noch die geltende Umsatzsteuer hinzu. Nach der Verordnung wäre die Umsatzsteuer in den Gebühren somit zweimal enthalten. Der LRH hat sich jedoch überzeugt, dass die Umsatzsteuer richtigerweise nur einmal verrechnet wird

Empfehlung an alle vier Gemeinden

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit allen vier Gemeinden, die Verordnungen hinsichtlich Ausschreibung von Gebühren im Hinblick auf die Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls diese zu adaptieren. In diesem Zusammenhang können die von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung den Gemeinden zur Verfügung gestellte Sammlung von Musterverordnungen verwendet werden.

Stellungnahme der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass sämtliche Verordnungen nicht mehr dem aktuellen Gesetzesstand entsprechen, gibt die Marktgemeinde Hopfgarten bekannt, dass die entsprechenden Schritte zur Anpassung an die geltende Rechtslage bereits in die Wege geleitet worden sind. Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, die Hundesteuerordnung, die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, die Kanalordnung, die Wasserleitungsordnung, die Müllabfuhrordnung und die Abfallgebührenverordnung wurden durch Beschluss des Gemeinderates den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und treten allesamt mit 1.1.2018 in Kraft.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Alle Verordnungen der Gemeinde Jerzens wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung geprüft.

Stellungnahme der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Durch die Neuerlassung der Gebührenordnungen für Wasser, Kanal, Abfälle und den Friedhof wurde einigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprochen.

2.2.3. Abgabeanpassungen

In allen vier Gemeinden erfolgten allfällige Abgabeanpassungen zwar durch Beschluss des Gemeinderates, aber ohne Änderungen der diesbezüglichen Verordnungen. Diese Vorgangsweise beruht auf der verbreiteten Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Gebührenfestsetzung Verordnungscharakter hat.

Die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung hat im Jahr 2016 den Gemeinden eine Musterverordnung¹³ zur Verfügung gestellt. Die entsprechend angepasste Verordnung kann der Gemeinderat beschließen und anschließend gemäß § 60 TGO kundmachen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen.

Empfehlung an alle vier Gemeinden	Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit allen Gemeinden, Abgabeanpassungen künftig im Verordnungsweg zu beschließen.
-----------------------------------	--

<i>Stellungnahme der Gemeinde Jerzens</i>	<i>Die jährlichen Abgabeanpassungen erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates und seit Dezember 2017 mit einer Novellierung der betreffenden Verordnungen.</i>
---	---

<i>Stellungnahme der Marktgemeinde Nußdorf-Debant</i>	<i>Die Abgabeanpassung wird künftig im Verordnungsweg erfolgen.</i>
---	---

2.2.4. Abgabenverfahrensbestimmungen

Seit Jänner 2010 gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren nicht nur für die durch Abgabenbehörden des Bundes erhobenen Abgaben, sondern auch für die von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden verwalteten öffentlichen Abgaben (BAO¹⁴). Außerdem trat mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 die Tiroler Landesabgabenordnung außer Kraft. Sie wurde durch das TAbgG¹⁵ ersetzt.

Der LRH stellt fest, dass insbesondere Verordnungen, die seit längerer Zeit nicht geändert wurden, noch auf alte, nicht mehr geltende Verfahrensbestimmungen verweisen.

¹³ siehe Merkblatt der Gemeinden Tirols, November 2016, Seite 4ff

¹⁴ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017

¹⁵ Gesetz vom 30. September 2009 über die Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden sowie über das Strafrecht in Angelegenheiten der landesrechtlich geregelten Abgaben (Tiroler Abgabengesetz - TAbgG), LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017

Anregung an alle
Gemeinden

Der LRH regt mit Hinweis auf die Mustersammlung der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung an, im Rahmen einer Novellierung der betreffenden Verordnungen die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu aktualisieren.

2.2.5. Kundmachung von Verordnungen

Abgabenverordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Außerdem sind diese Verordnungen gemäß § 60 Abs. 4 TGO in der jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten und auf Verlangen Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz auszufolgen.

Bewertung

Der LRH hat sich stichprobeweise überzeugt, dass die vier Gemeinden diesen Verpflichtungen durchwegs nachkamen und die Verordnungen ordnungsgemäß kundmachten. Außerdem publizierten sie großteils den gesamten Verordnungstext auf der gemeindeeigenen Homepage. Die auf diese Weise veröffentlichten Verordnungen waren allerdings nicht immer aktuell und vollständig.

Anregung an alle
Gemeinden

Wenn einer Kundmachung auf der gemeindeeigenen Homepage auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, regt der LRH dennoch im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung an, die Abgabenverordnungen auf der Homepage vollständig und aktuell zu veröffentlichen.

*Stellungnahme der
Marktgemeinde
Nußdorf-Debant*

Die Abgabenverordnungen sind auf der Gemeindehomepage vollständig und aktuell veröffentlicht.

2.2.6. Verordnungsprüfungen

Verordnungen des Gemeinderates über die Ausschreibung von Abgaben unterliegen gemäß § 122 TGO dem aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfungsverfahren.

Bewertung

Der LRH hat sich im Zuge der Prüfung überzeugt, dass im Prüfungszeitraum die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die Abgabenverordnungen eingeholt und erteilt wurden.

3. Festsetzung der Abgabenhöhe

Die rechtlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.

In weiterer Folge wird die Festsetzung der Abgaben der vier geprüften Gemeinden - unterteilt in Steuern, Beiträge sowie Gebühren - ausführlich behandelt.

3.1. Steuern

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Real- und Objektsteuer auf inländisches Grundeigentum. Sie wird von den Gemeinden eingehoben, denen der Ertrag dieser Steuer auch zur Gänze zukommt. Die Grundsteuer ist unterteilt in „Grundsteuer A“ für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und „Grundsteuer B“ für sonstiges Grundvermögen. Steuerschuldner ist in der Regel der Eigentümer der Liegenschaft.

Bemessungsgrundlage ist der vom jeweils zuständigen Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag. Dieser errechnet sich aus dem Einheitswert des jeweiligen Grundeigentums.

Die Gemeinden sind ermächtigt, einen Hebesatz bis zum Ausmaß von 500 % des Grundsteuermessbetrags festzusetzen. Der Hebesatz multipliziert mit dem Grundsteuermessbetrag ergibt die zu entrichtende Grundsteuer.

Bewertung

Die vier geprüften Gemeinden setzten den Hebesatz bei beiden Grundsteuerarten im höchstmöglichen Ausmaß fest. Damit folgten sie dem Beispiel der meisten Gemeinden Tirols. Für das Jahr 2016 betrug der Hebesatz in lediglich vier Tiroler Gemeinden bei der Grundsteuer A oder der Grundsteuer B weniger als 500 %.

Kommunalsteuer

Die Kommunalsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Steuer auf Arbeitslöhne. Deren Einhebung erfolgt durch die Gemeinden, denen auch zur Gänze der Ertrag aus der Steuer zukommt. Steuerschuldner

ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen die Dienstnehmer beschäftigt werden.

Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer sind die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Bewertung

Der Steuersatz der Kommunalsteuer beträgt 3 % und kann von den Gemeinden nicht verändert werden. Die Kommunalsteuer ist bei allen vier Gemeinden die aufkommensstärkste Gemeindeabgabe.

Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine bundes- und landesgesetzlich geregelte Abgabe für das Halten von Hunden. Sie wird von den Gemeinden eingehoben. Ihnen kommt auch der Ertrag aus der Steuer zu.

Bemessungsgrundlage der Hundesteuer ist die Anzahl der in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet.

Das Tiroler Hundesteuergesetz sieht eine Einschränkung für Wach- und Berufshunde vor. In diesen Fällen darf die Abgabe bis zum Ausmaß von € 45 jährlich je Hund ausgeschrieben werden. Für alle übrigen Hundarten sehen die finanzgesetzlichen Bestimmungen keine Obergrenze vor (freies Beschlussrecht die Gemeinden).

Abgesehen von den Wach- und Berufshunden setzten die vier Gemeinden die jährliche Gebühr für das Halten von Hunden für das Jahr 2016 wie folgt fest (Beträge in €):

Hundesteuer 2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
erster Hund	62,00	55,00	60,00	50,50
jeder weitere Hund	100,00	55,00	60,00	100,90

Tab. 4: Hundesteuer im Jahr 2016

Bewertung

Die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant setzten eine höhere Abgabe für das Halten von weiteren Hunden fest. Mit dieser lenkungspolitischen Maßnahme sollte die Anzahl der in der Gemeinde gehaltenen Hunde nicht über das ortsübliche Ausmaß hinaus steigen.

Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist eine landesgesetzlich geregelte Abgabe. Sie kann für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, eingehoben werden. Abgabepflichtig sind gemeindeeigene Betriebe oder Unternehmen, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen, gemeindeeigene Verkehrsbetriebe oder private Unternehmen, die oben genannte Leistungen unter Verwendung eines Zuganges zu solchen Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen erbringen.

Die Bemessungsgrundlage der Gebrauchsabgabe bildet grundsätzlich der Umsatz auf die oben genannten Leistungen. Die Entscheidung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe und deren Höhe obliegt den Gemeinden. Die Gebrauchsabgabe darf 6 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Bewertung

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental hat als einzige der vier Gemeinden eine Gebrauchsabgabe ausgeschrieben und verordnet. Sie nutzte bei den Leistungen im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung die Obergrenze im vollen Ausmaß aus, während sie bei den Leistungsbereichen „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ den Abgabensatz mit 3 % festlegte. Die Gebrauchsabgabe ist im Wesentlichen von der gemeindeeigenen Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH, aber auch von alternativen Stromanbietern für Leistungen, die in der Gemeinde erbracht worden sind, zu entrichten. Die Abgabe wird den Kunden weiterverrechnet.

3.2. Beiträge

Erschließungsbeitrag

Der Erschließungsbeitrag ist ein landesgesetzlich geregelter Beitrag, der zur Deckung der Gemeindestraßenbaulast beim Neubau eines Gebäudes oder der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, von den Gemeinden eingehoben werden kann. Beitragspflichtig ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht. Die Beitragspflicht entsteht bei Baubeginn.

Der Erschließungsbeitrag errechnet sich nach einer im Gesetz verankerten Formel und ist ein Produkt der Bemessungsgrundlage (Fläche des Bauplatzes und die Baumasse¹⁶) und des Erschließungsbeitragsatzes. Die Höhe des Erschließungsbeitragsatzes ist von der Gemeinde durch Verordnung einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festzusetzen und hat sich nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten. Der Beitragssatz darf 5 % des von der Tiroler Landesregierung für jede Gemeinde festgelegten Erschließungskostenfaktors¹⁷ nicht überschreiten.

Die Tiroler Landesregierung hat den Erschließungskostenfaktor mit Verordnung vom 16.12.2014 für jede Gemeinde neu festgelegt (verlautbart in LGBl. Nr. 184/2014). Sie hat mit Wirksamkeit vom 1.1.2015 die seit dem Jahr 1995 geltenden Faktoren deutlich erhöht.

Nachfolgende Tabelle stellt den vom jeweiligen Gemeinderat festgesetzten Prozentsatz, den von der Tiroler Landesregierung festgelegten Erschließungskostenfaktor sowie den sich daraus ergebenden Erschließungsbeitragsatz der vier Gemeinden für das Jahr 2016 dar (Beträge in €):

2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Prozentsatz	5,00%	2,75%	1,65%	2,42%
Erschließungskostenfaktor	79,94	164,00	157,00	164,00
Erschließungsbeitragsatz	4,00	4,51	2,59	3,97

Tab. 5: Werte zum Erschließungsbeitrag im Jahr 2016

Verweis auf alten Erschließungskostenfaktor

Der LRH stellt fest, dass sich in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental der Erschließungsbeitragsatz auf einen nicht mehr in Kraft befindlichen Erschließungskostenfaktor bezieht. Die Tiroler Landesregierung hat mit der erwähnten Verordnung für die betreffende Gemeinde den Erschließungskostenfaktor ab 1.1.2015 auf € 173 erhöht.

¹⁶ Der Bauplatz bezeichnet das Grundstück, auf dem der Neubau errichtet oder die Änderung vorgenommen wird. Die Baumasse ist der umbaute Raum des Gebäudes.

¹⁷ Der Erschließungskostenfaktor wird von der Tiroler Landesregierung im Verordnungswege für jede Gemeinde festgelegt. Er setzt sich zusammen aus den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und 10 % des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.

Der in der Gemeindeverordnung verwiesene Erschließungskostenfaktor war nicht näher konkretisiert, d.h. es gab keinen Verweis auf eine bestimmte Fassung der Landesverordnung. Da die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental im Zuge der Erhöhung des Erschließungskostenfaktors den Prozentsatz von 5 % nicht änderte, hätte sich der Erschließungsbeitragssatz ab 1.1.2015 von € 4,00 auf € 8,65 erhöht.

Bewertung

Diese Erhöhung war seitens der Gemeindeführung allerdings nicht gewollt und in der Praxis auch nicht vollzogen. Im Gegensatz dazu haben die drei anderen Gemeinden - so wie viele andere Tiroler Gemeinden - in Folge der Erhöhung des Erschließungskostenfaktors den Prozentsatz in etwa halbiert, so dass im Ergebnis der Erschließungsbeitragssatz in etwa gleich hoch blieb wie zuvor.

Straßenbaulast

Die Gemeinden können die Höhe des eingehobenen Erschließungsbeitrages im vorgegebenen Rahmen festsetzen. Gemäß § 7 Abs. 3 TVAG sollte sich die Festsetzung jedoch nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast richten. Die Straßenbaulast umfasst die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung einer Straße.¹⁸

Kritik - keine Berechnung der Straßenbaulast

Der LRH stellt fest, dass keine der vier Gemeinden den Prozentsatz und somit den daraus folgenden Erschließungsbeitragssatz auf einer Berechnung, der die zu tragende Straßenbaulast zugrunde liegt, festsetzte.

Empfehlung an alle Gemeinden

Der LRH empfiehlt allen Gemeinden, die Kosten für den Bau und für die Erhaltung der Gemeindestraßen zu erheben und diese Straßenbaulast als Grundlage für die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes zu verwenden. Er empfiehlt weiters im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, den Erschließungsbeitragssatz unter Berücksichtigung des aktuellen Erschließungskostenfaktors neu festzusetzen.

Stellungnahme der Gemeinde Kappl

Zur Empfehlung bezüglich der Berechnungen der Baulast für die Erhaltung der Gemeindestraßen als Grundlage für die Festsetzung des Erschließungskostenbeitrages wird angemerkt, dass in der Gemeinde Kappl auf Grund des umfangreichen und sehr erhaltungsintensiven, aufwendigen Wegenetzes, diese Empfehlung nicht umsetzbar ist und daher die Festsetzung des Erschließungskostenbeitrages wie bislang gehandhabt, weiterhin erfolgen wird.

¹⁸ vgl. §§ 2, 10 und 46 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2011 gesetzlich ermächtigt, durch Verordnung auf unbebaute Grundstücke, die als Bauland gewidmet sind, einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag zu erheben. Mit der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages für unbebaute Baugrundstücke soll für die davon betroffenen Grundeigentümer ein Anreiz geschaffen werden, diese Flächen einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Mit dem vorgezogenen Erschließungsbeitrag soll vor allem aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Erschließungsaufwand für die Gemeinden nicht erst mit der Bebauung der betreffenden Grundstücke zum Tragen kommt, sondern bereits im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Widmung.¹⁹ Die Beitragspflicht, die Bemessungsgrundlage und die Berechnung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages entsprechen jenen des Erschließungsbeitrages.

Der LRH stellt fest, dass keine der geprüften Gemeinden von der Ermächtigung zur Einhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages Gebrauch machte.

Anregung an alle
Gemeinden

Der LRH regt an, die Einführung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages zu prüfen. Damit müssten die Gemeinden die bereits im Zeitraum zwischen Widmung und Baubeginn entstandenen Kosten nicht vorfinanzieren und es würde der Gemeindehaushalt entlastet werden.

*Stellungnahme der
Marktgemeinde
Hopfgarten im
Brixental*

Die Marktgemeinde beabsichtigt, entgegen der Empfehlung des LRH, auch künftig keinen vorgezogenen Erschließungsbeitrag einzuheben, da bei einem Kauf von Bauland dieses ohnehin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines gewissen Zeitraumes einer Bebauung zugeführt werden muss und infolgedessen der Erschließungsbeitrag fällig wird. Um die gut funktionierenden Arbeitsabläufe in der Gemeindeverwaltung nicht zu beeinträchtigen, behält man die bewährte Vorgangsweise bei.

*Stellungnahme der
Gemeinde Jerzens*

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.11.2017 den vorgezogenen Erschließungsbeitrag behandelt und es werden dazu noch Informationen eingeholt.

¹⁹ vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu der am 14.2.2011 von der Tiroler Landesregierung eingebrachten Regierungsvorlage zum Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz geändert wird

Stellungnahme der Gemeinde Kappl *Hinsichtlich einem vorgezogenen Erschließungskostenbeitrag wurden im Gemeinderat in den vergangenen Jahren Beratungen und Überlegungen dazu angestellt. Die Einhebung eines vorgezogenen Erschließungskostenbeitrages wird in der Gemeinde Kappl nicht zielführend erachtet und auch gegenüber den Grundbesitzern als nicht praktikabel beurteilt.*

Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe ist ein landesgesetzlich geregelter Beitrag, den die Gemeinden für jede Abstellmöglichkeit von Kraftfahrzeugen, für die eine Befreiung erteilt wird, einheben können. Beitragspflichtig ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem die bauliche Anlage, hinsichtlich der die Befreiung erteilt wurde, besteht.

Die Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe ist der von der Tiroler Landesregierung festgelegte Erschließungskostenfaktor. Die Ausgleichsabgabe beträgt in der Regel für jede „befreite“ Abstellmöglichkeit das Zwanzigfache des Erschließungskostenfaktors.

Den Gemeinden bleibt hinsichtlich der Höhe der Abgabe keine Entscheidungsmöglichkeit. Die Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren ab dem Jahr 2015 hatte somit unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgleichsabgaben. Den Gemeinden obliegt jedoch die Entscheidung, ob sie Ausgleichsabgaben einheben.

Bewertung Von den vier geprüften Gemeinden verordneten die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant die Einhebung dieses Beitrages. Die Ausgleichsabgabe beträgt pro Stellplatz im Jahr 2016 in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental € 3.460 und in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant € 3.280.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens *Aufgrund der engen Raumsituation hat der Gemeinderat im Jahr 2012 beschlossen, keine Ausgleichsabgabe einzuheben.*

Waldumlage

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der Waldumlage beruht auf dem Personalaufwand für Gemeindegewaldaufseher im abgelaufenen Jahr. Die Gemeinde errechnet einen Hektarsatz, in dem sie den Personalaufwand durch die gesamte Ertragswaldfläche in der Gemeinde dividiert. Der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Waldumlage errechnet sich in weiterer Folge als Produkt des Hektarsatzes mit dem Anteil an der Ertragswaldfläche.

Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Waldumlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Die Hektarsätze stellten sich für die vier Gemeinden für das Jahr 2016 wie folgt dar (Beträge in €):

Waldumlage	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Personalaufwand Waldaufseher	82.791	69.707	64.853	31.432
Ertragswaldfläche in ha	4.044	800	1.236	570
Hektarsatz	20,47	87,11	52,49*	55,12

* in der Gemeindeverordnung mit € 49,90 (= Hektarsatz 2015) zu niedrig verordnet

Tab. 6: Waldumlage

Der Hektarsatz variiert je nach Personalaufwand für Gemeindewald-aufseher und Größe der Ertragswaldfläche. Daher ergeben sich in den Gemeinden sehr unterschiedliche Hektarsätze. Die Abgabenbelastung der Waldeigentümer kann somit von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark divergieren, ohne dass dies durch Unterschiede in der Betreuungslleistung gerechtfertigt ist.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Waldordnung 2005 und insbesondere die Festsetzung der Waldumlage geändert wird, vorliegt. Die Bemessung der Umlage auf der Grundlage gemeindespezifischer Waldbetreuungskosten hatte bisher zur Folge, dass die Abgabenbelastung der Waldeigentümer zwischen den Gemeinden sehr stark (um mehr als den Faktor 10) divergierte.

Nach diesem Entwurf ist u.a. geplant, die Umlage künftig auf der Grundlage landesweit einheitlicher sogenannter Hektarsätze, welche von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind, zu bemessen. Diese Hektarsätze basieren auf dem durchschnittlichen kollektivvertraglichen Jahresgehalt eines Gemeindewaldaufsehers und des mit dessen Tätigkeit verbundenen Sachaufwands. Mit einem pauschal festgelegten Sachaufwand in Höhe von 5 % des Jahresgehalts sollen die durchschnittlich anfallenden Fahrt- und Gerätekosten jeweils etwa zur Hälfte abgedeckt werden.

Gemeinden, die hiervon Gebrauch machen, sollen einen Umlagesatz, und zwar als einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze im Ausmaß von höchstens 100 %, ebenfalls durch Verordnung festlegen können. Das novellierte Gesetz soll zu Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten, wobei die Umlage für das Jahr 2017 noch nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs zu erheben ist.

3.3. Gebühren

Die Gemeinden sind bundes- und landesgesetzlich ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und anlagen einzuheben und deren Höhe durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.

Entgelte

Anstelle von Gebühren können die Gemeinden auch auf einer privatrechtlichen Grundlage Geldleistungen in Form von Entgelten einheben. Dieses Wahlrecht zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen durch privatrechtliche Entgelte steht den Gemeinden prinzipiell uneingeschränkt zu und kommt häufig bei Ausgliederungen von kommunalen Leistungen an private Rechtsträger vor. Bei der konkreten Prüfung trifft dies auf die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH zu.

Es gibt Gründe sowohl für die Einhebung privatrechtlicher Entgelte als auch für die Einhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gemeindeeinrichtungen und -anlagen. Für Entgelte spricht die Flexibilität der Gestaltung privatrechtlicher Benützungsverträge. Für Gebühren wiederum spricht die effizientere Rechtsdurchsetzung der Gebührenansprüche im Vergleich zu den Entgeltansprüchen.

Für die Festsetzung der Benützungsentgelte sind aber jene Grundsätze anzuwenden, nach denen die Gemeinde Benützungsgebühren festsetzt. Insbesondere mit kommunalen Leistungen beauftragte ausgegliederte Rechtsträger sind Teil der gemeindeeigenen Leistungserbringung und müssen daher die Grundsätze für die Gebührengestaltung anwenden. Die Gemeinde kann dies beispielsweise in den Gesellschaftsverträgen oder durch andere gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten sicherstellen.

Tarifgestaltung

Die Festlegung der Tarifgestaltung und der Höhe der Gebühren erfolgt auf der Grundlage

- einer Kosten- und Leistungsrechnung,
- gesetzlicher Schranken und
- von Mindestgebühren für Förderungen.

3.3.1. Kosten und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein betriebswirtschaftliches Instrument zur Informationsbereitstellung und dient Gemeinden unter anderem zur Kalkulation einer kostendeckenden Gebührenhöhe.

Kosten-
deckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip lässt sich insbesondere von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ableiten. Gemeinden sollten die Kostendeckung anstreben, um Unterdeckungen nicht aus allgemeinen Budgetmitteln finanzieren zu müssen und damit die künftige Finanzierbarkeit und Leistungsfähigkeit einer Gemeindeeinrichtung zu gefährden.

Definition

Die Kosten- und Leistungsrechnung in der kommunalen Leistungserbringung erfasst diejenigen Kosten, die bei der Erbringung der Leistungen entstehen und ordnet diese verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsbereichen (z.B. Wasserversorgung, Abfallbeseitigung) zu. Dadurch erhöht die Gemeinde die Leistungstransparenz und schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Planung, Dokumentation, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Leistungen.

Kosten und
Leistungen

Der betriebswirtschaftliche Begriff Kosten steht für den bewerteten Verbrauch an Produktionsfaktoren, welche zur Erstellung der betrieblichen Leistung in einer Abrechnungsperiode notwendig sind. Unter Leistungen werden in der Kostenrechnung die erstellten Güter und Dienstleistungen verstanden, für die die betrachteten Kosten anfallen. Damit unterscheiden sich die Begriffe Kosten und Leistungen von den kameralen Begriffen Ausgaben und Einnahmen und den doppischen Begriffen Aufwendungen und Erlöse.

Freiwilligkeit

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist im Gegensatz zur Erstellung des Rechnungsabschlusses auf Freiwilligkeit ausgerichtet, sofern nicht individuelle Verpflichtungen oder Voraussetzungen beispielsweise bei Bundesförderungen vorliegen. Die Sinnhaftigkeit zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung lässt sich allerdings aus der Rechtsprechung ableiten. Demnach ist insbesondere die der Festsetzung der Gebühren zugrunde liegende Kostenkalkulation entsprechend betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu erstellen.²⁰

²⁰ vgl. VfSlg. 7583/1975 zu Äquivalenzprinzip bei Gebühren

Festsetzung der Abgabenhöhe

Ziele	<p>Ziele und Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung sind für Gemeinden insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• die Gebührenkalkulation,• die Wirtschaftlichkeitskontrolle der Abläufe mittels Soll/Ist-Vergleich, Zeitvergleich oder Betriebsvergleich und• die Gewinnung von Informationen als Basis für Investitionsentscheidungen.
Gebührenkalkulation	<p>Das zentrale Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung in den Gemeinden ist die Ermittlung und Bereitstellung von Informationen für die Gebührenfestsetzung. Eine Gebührenkalkulation ermöglicht den Gemeinden sicherzustellen, dass die eingehobenen Gebühren rechtmäßig sind, die erbrachten Leistungen kostendeckend sind und der allgemeine Haushalt somit nicht belastet wird. Zudem bewirkt eine Gebührenkalkulation Transparenz und Kostenwahrheit und bietet eine Rechtfertigung für die Gebührenhöhe und entsprechende Gebührenveränderungen.</p>
Wirtschaftlichkeitskontrolle	<p>Ein weiteres Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung besteht in der Steuerung und Kontrolle der Betriebsgebarung mittels Analyse der einzelnen Kostenarten. Durch den Vergleich der Kosten zwischen verschiedenen Jahren oder zwischen verschiedenen kommunalen Einrichtungen kann eine Aussage über die Kostenstruktur und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung getroffen werden.</p>
Informationen für Investitionsentscheidungen	<p>Die Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht auch die Planung zukünftiger Investitionen und liefert Informationen über die zu erwartenden Kosten. Zukünftige Investitionen betreffen beispielsweise die Sanierung, Erweiterung, Erneuerung oder technische Anpassungen von kommunalen Einrichtungen.</p>
Bestandteile der Kosten- und Leistungsrechnung	<p>Die Kosten- und Leistungsrechnung besteht aus der</p> <ul style="list-style-type: none">• Kostenartenrechnung,• Kostenstellenrechnung und• Kostenträgerrechnung.
Kostenartenrechnung	<p>Die Kostenartenrechnung steht am Anfang der Kosten- und Leistungsrechnung und bezweckt die Erfassung, Überleitung und Gruppierung aller Kosten, die in einer Periode zur Leistungserstellung angefallen sind. Sie teilt mit, welche Produktions- oder Leistungsfaktoren in der Abrechnungsperiode verbraucht wurden. Dabei geht man zunächst von den kameralen Ausgaben der Gemeindebuchhaltung aus und leitet diese in Kosten über, indem „neutrale“ Ausgaben abgezogen und kalkulatorische Kosten hinzugerechnet werden.</p>

„Neutrale“ Ausgaben sind im jeweiligen Gebührenhaushalt erfasste nicht kostenrelevante Ausgaben wie beispielsweise Tilgungen oder Ausgaben für die Herstellung von Anlagen.

Kalkulatorische Kosten sind insbesondere Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen und Wagnisse. Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung basiert auf einem Anlagenspiegel, in dem im Grunde die abzuschreibenden Anlagengegenstände, die Anschaffungs-/Herstellungskosten, das Datum der Inbetriebnahme und die Nutzungsdauer erfasst sind. Kalkulatorische Zinsen sind neben den effektiv gezahlten Fremdkapitalzinsen ebenso zu berücksichtigen und errechnen sich, in dem man das durchschnittliche Eigenkapital mit dem Zinssatz einer langfristigen inländischen Bundesanleihe multipliziert. Kalkulatorische Wagnisse sind Kosten, die die mit der Leistungsbereitstellung verbundenen Gefahren und Risiken abdecken. Für deren Höhe sind Durchschnittssätze der in den letzten Jahren festgestellten Schadensfälle heranzuziehen.

Kostenstellen-
rechnung

Die Kostenstellenrechnung teilt die festgestellten Kosten auf die einzelnen Kostenstellen entsprechend der Verursachung oder Inanspruchnahme auf.

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) ist dabei ein Instrument der Kostenstellenrechnung, in welcher die Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen vorgenommen wird. Mit dem Betriebsabrechnungsbogen als Kalkulationsschema werden insbesondere Gemeinkosten, die einzelnen Leistungen nicht direkt zurechenbar sind, auf Kostenstellen verteilt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Kosten für die Allgemeine Verwaltung, den Vertretungskörper und den Bauhof. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenstellen erfolgt auf der Grundlage von Zeitaufzeichnungen, Materialentnahmescheinen, Rechnungen oder spezifischen Kostenumlageschlüsseln. Damit können die Kostenschwerpunkte der einzelnen Kostenstellen dargestellt und verursachergerecht verteilt werden.

Kostenträger-
rechnung

Die Kostenträgerrechnung schließlich weist die Kosten verwendungsbezogen nach Endleistungen (Kostenträgern) aus. Dabei werden die spezifischen Kosten pro Leistungseinheit errechnet (z.B. Euro/m³). Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kostenträgerrechnung zu erstellen, welche in der Regel aus dem Betriebsabrechnungsbogen abzuleiten ist.

3.3.2. Gesetzliche Schranken

Die Festsetzung der Gebührenhöhe kann nicht willkürlich durch die Gemeinden erfolgen, sondern hat gesetzlichen Schranken zu entsprechen. Hierbei ist insbesondere das „doppelte Äquivalenzprinzip“ zu berücksichtigen, das nachfolgend näher behandelt wird.

„doppeltes
Äquivalenzprinzip“

Seit dem Jahr 1993 beinhalten die jeweiligen Finanzausgleichsgesetze das „doppelte Äquivalenzprinzip“, das die freie Gestaltung der Gebührenhöhe einschränkt. Demnach dürfen Gebühren für die Benützung von öffentlichen Gemeindeeinrichtungen und -anlagen das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.²¹

Die Rechtsprechung schränkt diese im Grunde weite Ermächtigung aber dahin gehend ein, dass über die Kostendeckung hinausgehende Gebühren nicht eingehoben werden können, sofern sie nicht in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Einrichtung oder Anlage stehen. Damit soll der Verwendung von Gebühreneinnahmen für den allgemeinen Haushalt ein Riegel vorgeschoben werden.²²

Der innere Zusammenhang ist beispielsweise bei Folgekosten aus der Errichtung, Kosten für die Erreichung von Lenkungszielen (z.B. ökologische Ziele) und der Bildung von Rücklagen gegeben. Die Zuführung von durch die Gebühren erwirtschafteten Überschüssen in Rücklagen für eine zukünftige Erweiterung oder Reparatur der Anlage steht somit in keinem Widerspruch zum „doppelten Äquivalenzprinzip“. Um den inneren Zusammenhang beurteilen zu können, ist ein Gesamtbetrachtungszeitraum von bis zu zehn Jahren heranzuziehen. Ein innerer Zusammenhang ist erst dann nicht vorhanden, wenn Überschüsse der Einrichtung dauerhaft entzogen werden.

Im Fall der Nichteinhaltung des inneren Zusammenhangs entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Abgabe ohne Rechtsgrundlage und ist somit rechtswidrig. Die erlassenen Gebührenbescheide wären somit ungesetzlich und würden eine allfällige Rückzahlungspflicht von überhöhten Gebühren begründen.

²¹ vgl. u.a. § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017

²² vgl. VfSlg. 16319/2001 zu Äquivalenzprinzip

Das „doppelte Äquivalenzprinzip“ hat somit im Grunde zum Ziel, dass dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung getragen wird und Gemeinden nicht durch überhöhte Gebühreneinnahmen andere Haushaltserfordernisse abdecken.

3.3.3. Mindestgebühren für Förderungen

Der Erhalt der Wasser- und Kanalanlagen ist in der Regel kostenintensiv und mit größeren Investitionen bei Instandhaltung und Erweiterung verbunden. Der Bund und das Land Tirol fördern daher Wasser- und Kanalbauten, verknüpfen die Förderungen jedoch daran, dass Gemeinden Mindestgebühren festsetzen.

Die Förderung der Wasser- und Kanalanlagen erfolgt durch Gewährung von

- Finanzierungszuschüssen,
- Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal sowie von
- Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds.

Finanzierungs-
zuschüsse

Der Bund fördert über das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Finanzierungszuschüssen u.a. Maßnahmen von Gemeinden zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser. Grundlage bilden die Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft.

Diese Bundesförderung wird den Gemeinden nur gewährt, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung eine Kosten- und Leistungsrechnung in der Gemeindeeinrichtung führen, in der um eine Förderung angesucht wird. Bei dieser Kosten- und Leistungsrechnung handelt es sich um ein standardisiertes, vereinfachtes Berechnungsblatt mit einem Betriebsabrechnungsbogen und einer Gebührenkalkulation.

Bedarfszuweisungen

Das Land Tirol fördert Gemeinden im Weg von Bedarfszuweisungen. Spezielle Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal erfolgen auf der Grundlage von in den Merkblättern für die Gemeinden Tirols (jeweils Februar Ausgabe) veröffentlichten „Richtlinien für die Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal“. Demnach sollen diese Bedarfszuweisungen jenen Gemeinden zu Gute kommen, die trotz zumutbarer Gebühren unter Zugrundelegung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht in der Lage sind, den Gebührenhaushalt Kanal auszugleichen.

Darlehen Das Land Tirol fördert Gemeinden weiters durch die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds²³. Die Mittel dieses Fonds sind ausschließlich für die Förderung von kommunalen Wasserleitungs- und Kanalbauten zu verwenden. Die Förderabwicklung erfolgt durch den Landeskulturfonds.

Mindestgebühren Die oben erwähnten Förderungen werden nur dann gewährt, wenn die Gemeinde Wasser- und Kanalmindestgebühren erheben. Die Mindestgebühren des Bundes sind in den Förderungsrichtlinien festgelegt und jene des Landes Tirol werden jedes Jahr nach dem Verbraucherpreisindex 1986 (VPI 86) angepasst und im Merkblatt der Gemeinden Tirols bekannt gegeben.

Die Mindestgebühren inkl. Umsatzsteuer des Bundes und des Landes Tirol stellen sich für das Jahr 2016 wie folgt dar (€/m³):

Mindestgebühren 2016	Bund	Land Tirol
laufende Wassergebühr	1,00	0,42
laufende Kanalgebühr	2,00	2,13
Kanalanschlussgebühr	-	5,45

Tab. 7: Mindestgebühren im Jahr 2016

Da die Kosten einer Wasser- oder Kanalanlage je nach örtlicher Gegebenheit sehr unterschiedlich sind, kann die Festsetzung der Gebühren auf Basis der Mindestgebühren zu starken Abgängen oder Überschüssen führen. Damit könnte die Gebührensatzung dem Kostendeckungsprinzip oder dem „doppelten Äquivalenzprinzip“ widersprechen.

3.3.4. Gebührenmodelle und Gebührenhöhe

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, der gesetzlichen Schranken und der Mindestgebühren setzen die Gemeinden unterschiedliche Gebührenmodelle und Gebührenhöhen fest, die folgend dargestellt werden.

²³ Gesetz über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952 in Verbindung mit den Richtlinien der Landesregierung vom 11. Dezember 2012 für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

Dabei prüfte der LRH, ob die von den vier Gemeinden festgelegten Gebührenmodelle zweckmäßig sind und ob insbesondere die Festsetzung der laufenden Gebühr auf einer Kosten- und Leistungsrechnung beruht und dem Kostendeckungsprinzip entspricht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Plausibilität der vorgelegten Kalkulationen durch Nachrechnungen und Kontrolle der zugrunde liegenden Daten bewertet.

In weiterer Folge bewertete der LRH die Einhaltung des „doppelten Äquivalenzprinzips“ als rechtliche Schranke bei der Festsetzung der Gebührenhöhe und erhob, ob die Gemeinden die vom Land Tirol für Förderungen vorgegebenen Mindestgebühren festsetzten.

Wasserbenutzungsgebühren

Für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erheben die Gemeinden eine einmalige Wasseranschlussgebühr und eine laufende Gebühr. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, wodurch die Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch. Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

Die vier geprüften Gemeinden setzten die Wasserbenutzungsgebühren inkl. Umsatzsteuer im Jahr 2016 wie folgt fest (€/m³):

Wasserbenutzungsgebühren 2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Wasseranschlussgebühr	3,62	1,95	-	1,20
laufende Gebühr	1,15	0,80	-	1,09/1,12

Tab. 8: Wasserbenutzungsgebühren im Jahr 2016

Marktgemeinde
Hopfgarten im
Brixental

Die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH verfügt über eine Kosten- und Leistungsrechnung und errechnet jährlich am Ende des Jahres die kostendeckenden laufenden Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung.

Festsetzung der Abgabenhöhe

Bewertung	Die mit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 errechnete kostendeckende laufende Wasserbenutzungsgebühr betrug € 1,31/m ³ . Damit war die festgesetzte laufende Gebühr zu 88 % kostendeckend.
Gemeinde Jerzens	<p>Die Gemeinde Jerzens verfügt über keine regelmäßig durchgeführte Kosten- und Leistungsrechnung für den Leistungsbereich „Wasserversorgung“. Eine einmalige Kalkulation der laufenden Wasserbenutzungsgebühr mit einem standardisierten Betriebsabrechnungsbogen erfolgte für das Jahr 2016 im Zuge des Ansuchens für eine Bundesförderung.</p> <p>Die dabei errechnete laufende Wasserbenutzungsgebühr für das Jahr 2016 betrug € 1,58/m³. Die von der Gemeinde festgesetzte laufende Wasserbenutzungsgebühr war somit nur zu rund 50 % kostendeckend. Sie lag auch unter der vom Bund für Förderungen vorgegebenen Mindestgebühr.</p> <p>Nach Ansicht des LRH wies die Gebührenkalkulation der Gemeinde Jerzens einen Fehler auf, nach dessen Berichtigung der Kostendeckungsgrad noch geringer wäre. Die der Kalkulation zugrunde gelegte Wassermenge umfasste auch den Wasserverbrauch privater Quellen, der für die Kalkulation der Abwassergebühren, nicht aber für die Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühren eine Rolle spielt.</p>
Kritik - zu niedrige laufende Wasserbenutzungsgebühr	Der LRH stellt kritisch fest, dass in der Gemeinde Jerzens die laufende Wasserbenutzungsgebühr dem Kostendeckungsprinzip deutlich widerspricht und daher der Abgang im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ vom allgemeinen Budget getragen werden muss.
Stellungnahme der Gemeinde Jerzens	<i>Im Leistungsbereich „Wasserversorgung“ wird seit 2016 eine Kosten- und Leistungsrechnung durchgeführt. Die Wasserbenutzungsgebühren wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016 an die vom Bund vorgegebenen Mindestgebühren angepasst.</i>
Gemeinde Kappl	Die Wasserversorgung in der Gemeinde Kappl erfolgt durch Wassergenossenschaften. Daher setzte die betreffende Gemeinde auch die Höhe der Wasserbenutzungsgebühr nicht fest.
Marktgemeinde Nußdorf-Debant	Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant verfügt über eine Kosten- und Leistungsrechnung für den Leistungsbereich „Wasserversorgung“. Die darauf aufbauende Gebührenkalkulation wurde einmal pro Jahr durchgeführt.

Bewertung Die für das Jahr 2016 kalkulierte laufende Wasserbenutzungsgebühr betrug € 1,11/m³. Daraus resultiert, dass die betreffende Gemeinde die laufende Wasserbenutzungsgebühr kostendeckend festsetzte.

Der LRH stellt jedoch fest, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant unterschiedliche laufende Wasserbenutzungsgebühren für Landwirte (€ 1,09) und Nicht-Landwirte (€ 1,12) festsetzte. Nach Ansicht des LRH entbehrt diese Unterscheidung einer sachlichen Rechtfertigung, so dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprochen sein könnte.

Anregung an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant Der LRH regt im Sinne der Gleichbehandlung an, eine einheitliche laufende Wasserbenutzungsgebühr für alle Gemeindebürger festzusetzen.

Vergleich mit Mindestgebühren Im Vergleich zu den vom Land Tirol für Förderungen vorgegebenen Mindestgebühren stellt der LRH fest, dass alle vier Gemeinden deutlich höhere Wasserbenutzungsgebühren festsetzten und somit eine Voraussetzung für die Gewährung diesbezüglicher Förderungen erfüllten.

Kanalbenutzungsgebühren

Für den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen erheben die Gemeinden eine einmalige Kanalanschlussgebühr und eine laufende Gebühr. Die Gebühren bemessen sich ebenfalls nach der Baumasse (Anschlussgebühr) und dem Wasserverbrauch (laufende Gebühr). Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

Die vier geprüften Gemeinden setzten die Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2016 inkl. Umsatzsteuer wie folgt fest (€/m³):

Kanalbenutzungsgebühren 2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Kanalanschlussgebühr	5,56	5,45	4,80/5,45	5,77
laufende Gebühr	2,32	2,13	2,13	2,40

Tab. 9: Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2016

Festsetzung der Abgabenhöhe

Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental	Die Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH errechnet mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung jährlich am Ende des Jahres die kostendeckenden laufenden Benützungsgebühren für die Kanalbenützung.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass diese Gesellschaft für das Jahr 2016 eine laufende Kanalbenützungsgebühr von € 2,53/m ³ kalkulierte. Die vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr war somit zu 92 % kostendeckend. Trotz Unterdeckung lagen die Kanalanschluss- und die laufende Benützungsgebühr jedoch deutlich über den vom Bund und vom Land Tirol für Förderungen vorgegebenen Mindestgebühren.
Gemeinde Jerzens	Die Gemeinde Jerzens verfügt für den Leistungsbereich „Abwasserbeseitigung“ über keine regelmäßig vorgenommene Kosten- und Leistungsrechnung.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren den Mindestgebühren des Landes Tirol entsprechen.
Gemeinde Kappl	<p>Die Gemeinde Kappl wendet zwei unterschiedliche Systeme der Abwasserbeseitigung - Trennsystem und Mischsystem - an. Beim Trennsystem werden in der Entwässerungstechnik getrennte Leitungs- und Kanalsysteme für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser angelegt. Beim Mischsystem werden alle Abwässer in einer gemeinsamen Leitung gemischt abgeführt. Die Kanalanschlussgebühr ist beim Mischsystem höher als beim Trennsystem festgesetzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bundesförderung erstellte die Gemeinde Kappl einmalig für das Jahr 2015 mit einem standardisierten Betriebsabrechnungsbogen eine Kalkulation der laufenden Kanalbenützungsgebühr.</p>
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Kappl die laufende Gebühr mit € 1,85/m ³ berechnete. Der Gemeinderat beschloss hingegen die vom Land Tirol vorgegebene Mindestgebühr (2015: € 2,115), die um 14 % höher als der kalkulierte Wert war.
Marktgemeinde Nußdorf-Debant	Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant verfügt über eine Kosten- und Leistungsrechnung für den Leistungsbereich „Abwasserentsorgung“. Die darauf aufbauende Gebührenkalkulation wurde einmal pro Jahr durchgeführt.

Bewertung

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant kalkulierte für das Jahr 2016 eine kostendeckende laufende Kanalbenutzungsgebühr von € 0,99/m³. Die vom Gemeinderat festgesetzte laufende Kanalbenutzungsgebühr (€ 2,40/m³) deckte somit mehr als das Doppelte der Kosten für die Abwasserbeseitigung ab (Überdeckung in Höhe von 142 %). Diese Gebühr war auch höher als die vorgegebenen Mindestgebühren des Bundes und des Landes Tirol.

Der LRH stellt außerdem fest, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Kanalbenutzungsgebühren jährlich mit dem Baupreis- und Baukostenindex valorisierte. Dieser Index liegt in der Regel über dem vielfach verwendeten Verbraucherpreisindex und förderte somit zusätzlich dieses deutliche Missverhältnis. Die Überdeckung erhöhte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 83 % (2012) auf das vorhin erwähnte Ausmaß.

Wie erwähnt dürfen innerhalb bestimmter Schranken höhere Gebühren festgesetzt werden, wenn ein sogenannter „innerer Zusammenhang“ besteht. Dieser innere Zusammenhang war in den Jahren 2012 bis 2016 jedoch nicht erkennbar, da die betreffende Gemeinde - den Rechnungsabschlüssen zufolge - im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ Überschüsse in Höhe von insgesamt € 955.929 erzielte und diese in den „allgemeinen Haushalt“ überführte²⁴. Diese Vorgehensweise widerspricht dem erwähnten „doppelten Äquivalenzprinzip“, da die Verwendung der Gebühren nicht zweckgemäß erfolgte.

Empfehlung an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, bei der Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren die Kalkulationen zu berücksichtigen und allfällige Überschüsse zweckgemäß (z.B. durch Bildung einer zweckgebundenen Rücklage) zu verwenden.

Stellungnahme der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Zur Höhe der Abwassergebühr und zu den Ausführungen des vorläufigen Berichtes darf angemerkt werden, dass die im Jahr 2016 mit € 2,40/m³ verrechnete Abwassergebühr nur gering über dem Wert jener Mindestgebühr gelegen ist, die das Land den Gemeinden als Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal sowie nach § 4 der Richtlinie über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds bekannt gegeben hat. Dass dieser Mindestwert des Landes überschritten wurde lag vor allem daran, dass die Wertanpassung der Kanalgebühren in den vergangenen Jahren stets nach dem Baukostenindex erfolgte, der in diesem Zeitraum deutlich höher war, als der Verbraucherpreisindex.

²⁴ Davon entfielen lt. Kalkulation € 537.490 auf den laufenden Betrieb (ohne einmalige Anschlussausgaben und -gebühren).

Zur Gebührenkalkulation im Bereich „Abwasserentsorgung“ ist bei einer internen Nachprüfung hervorgekommen, dass ausgabenseitig diverse Personalkosten (Verwaltungsgemeinkosten) eher zurückhaltend angesetzt wurden. Die besondere Einnahmensituation durch die zahlreichen Großprojekte der vergangenen Jahre (Wohn- und Betriebsanlagen mit sehr hohen einmaligen Anschlussgebühren) wurde ebenfalls in ihren Auswirkungen nicht dargestellt. Beide Effekte eingerechnet, ergibt sich zukünftig aus den Gebühren im Abwasserbereich in durchschnittlichen Jahren sehr wahrscheinlich eine geringere Kostendeckung, als aus der bei der Gemeindeprüfung vom Landesrechnungshof eingesehenen Kalkulation.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ eine Rücklage gebildet.

Abfallgebühren

Für die Deckung des Aufwands, der Gemeinden durch die Entsorgung von Abfällen und durch Abfallberatung entsteht, erheben sie Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren (laufenden) Gebühr. Entsprechend dem Tiroler Abfallgebührengesetz ist die Grundgebühr nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere der Anzahl der gemeldeten Personen sowie Größe und Verwendungszweck festzusetzen. Die weitere Gebühr ist nach Merkmalen festzusetzen, die sich auf die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle beziehen. Solche Merkmale sind insbesondere die Art, das Volumen und das Gewicht der Abfälle.

Bemessungs-
grundlagen

Der gesetzliche Rahmen lässt den Gemeinden einen weiten Spielraum zur Festsetzung der Abfallgebühren. Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr können unterschiedliche Parameter, wie beispielsweise die Anzahl der gemeldeten Personen, Beschäftigte, Nächtigungen und Sitzplätze herangezogen werden. Die weitere Gebühr kann entweder pauschal pro entleerten Müllbehälter/Sack oder kilogrammgenau erfolgen.

Der LRH erhob die von den vier Gemeinden im Jahr 2016 herangezogenen Bemessungsgrundlagen für die Grundgebühr und die weitere Gebühr. Auf die Darstellung der konkreten Gebührenhöhen wurde auf Grund der vielen einzelnen Tarife in der folgenden Tabelle verzichtet.

Abfallgebühren BMG	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Grundgebühr Haushalt	Personen	Fixbetrag	Personen	Personen
Grundgebühr Zweitwohnsitze	Personen	Fixbetrag	Personen	Nutzfläche
Grundgebühr Gewerbebetriebe	Beschäftigte	Fixbetrag	Beschäftigte	Beschäftigte
Grundgebühr Tourismusbetriebe	Fremdenbetten	Nächtigungen	Fremdenbetten	Nächtigungen
Grundgebühr Gastronomiebetriebe	Sitzplätze	Fixbetrag	Sitzplätze	Sitzplätze
weitere Gebühr Restmüll	Müllbehälter/Säcke	Müllbehälter/Säcke	Kilogramm	Müllbehälter/Säcke
weitere Gebühr Biomüll	Müllbehälter/Säcke	Müllbehälter/Säcke	Kilogramm	Müllbehälter/Säcke
weitere Gebühr Mindestmenge	ja	nein	nein	ja

Tab. 10: Bemessungsgrundlagen der Abfallgebühren im Jahr 2016

Bewertung

Es gibt kein allgemein gültiges Best-Practice-Modell für die Tarifgestaltung der Abfallgebühren. Grundsätzlich sind die verbrauchsunabhängige Grundgebühr und die an den tatsächlichen Verbrauch orientierte weitere Gebühr an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob der Abfall abgeholt oder in den Recyclinghof gebracht wird oder ob die Gemeinde eine Tourismusgemeinde ist.

Prinzipiell ist jedoch festzuhalten, dass das Gebührenmodell einfach zu vollziehen sein sollte. Beispielsweise stellt der LRH hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr in Tourismusbetrieben fest, dass der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Anzahl von Fremdenbetten (Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental und Gemeinde Kappl) wesentlich höher als jener für die Erhebung der Anzahl der Nächtigungen (Gemeinde Jerzens und Marktgemeinde Nußdorf-Debant) ist.

Mindestmenge

Die Festsetzung von Mindestmengen ist grundsätzlich zulässig, wobei die Gemeinden diese allerdings nicht willkürlich festlegen dürfen. Entsprechend der VfGH-Judikatur²⁵ darf eine Mindestmenge in der Regel nicht über der durchschnittlichen Verbrauchsmenge liegen.

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant eine Mindestmenge festlegten und diese Menge auch verrechneten, wenn der tatsächliche Verbrauch darunter lag.

²⁵ vgl. VfSlg 16456/2002 und VfGH 27.09.2014, V67-68/2014 zu Mindestmenge

Empfehlung an die
Marktgemeinden
Hopfgarten im
Brixental und
Nußdorf-Debant

Der LRH empfiehlt den Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant regelmäßig zu überprüfen, ob die Mindestmenge der durchschnittlichen Verbrauchsmenge entspricht und mit einer gewöhnlichen Lebensführung in Einklang zu bringen ist. Dadurch sollte vermieden werden, dass diese Mindestmenge eine weitere Grundgebühr darstellt.

Friedhofsbenützungsgebühr

Die Gemeinden erheben als Friedhofsbenützungsgebühren Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

Den Graberrichtungsgebühren der vier Gemeinden lagen unterschiedliche Tarifsysteme zu Grunde. Faktoren für die Tarifgestaltung waren z.B.: Urnen-, Erd-, Kinder- oder Erwachsenengrab sowie erstmalige oder weitere Beisetzung im jeweiligen Grab. Die sonstigen Gebühren umfassten insbesondere Gebühren für die Benutzung der Aufbahrungshalle, Exhumierungen oder Umbettungen.

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte erheben die Gemeinden jährliche Grabgebühren. Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit werden in der folgenden Tabelle nur diese jährlichen Grabgebühren der vier geprüften Gemeinden für das Jahr 2016 dargestellt (Beträge in €).

Friedhofsbenützungsgebühren 2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
jährliche Grabgebühren	17,50-74,20	28,00	50,00	19,69-55,14

Tab. 11: Friedhofsbenützungsgebühren im Jahr 2016

Bewertung

Die Gemeinden Jerzens und Kappl setzten einen Fixbetrag als jährliche Grabgebühr fest. Die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant hingegen erhoben Grabgebühren, deren Höhe davon abhängt, ob es sich um ein Urnen-, Erd-, Kinder-, Erwachsenen-, Reihen-, Wand-, Einfach- oder Doppelgrab handelt.

Keine der vier geprüften Gemeinden setzte die Friedhofsbenützungsgebühr auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung fest. Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant valorisierte die Gebühren jährlich, die anderen Gemeinden erhöhten sie in unregelmäßigen Abständen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Wie erwähnt erstellen die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental (für die Leistungsbereiche „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“) und Nußdorf-Debant (für die Leistungsbereiche „Wasserversorgung“, „Abwasserentsorgung“ und „Abfallbeseitigung“) jährlich eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Bewertung

Der LRH wertet diese Kosten- und Leistungsrechnungen sowie die darauf aufbauenden Gebührenkalkulationen der beiden Gemeinden grundsätzlich positiv, auch wenn die festgesetzten Gebühren nicht immer den kalkulierten Gebühren entsprachen. Durch die Gebührenkalkulation schufen die beiden Gemeinden Kostentransparenz und eine Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren.

Demgegenüber orientieren sich - mangels Gebührenkalkulationen - die beiden anderen Gemeinden an den von Bund und Land vorgegebenen Mindestgebühren bei der Festsetzung der Wasser- und Kanalgebühren. Die Mindestgebühren sind jedoch pauschal erstellt und können auf die örtlichen Gegebenheiten nicht eingehen. Dies kann dazu führen, dass Gemeinden trotz Festsetzung der Mindestgebühren Betriebsabgänge erleiden und andere Gemeinden wiederum Betriebsüberschüsse erwirtschaften. Nach Ansicht des LRH sollten die Gemeinden vorrangig die Kostendeckung anstreben und die Gebührenfestsetzung auf Grund einer Gebührenkalkulation anstatt einer Mindestgebührenvorgabe durchführen.

Empfehlung an die Gemeinden Jerzens und Kappl

Der LRH empfiehlt im Sinne der Kostentransparenz den Gemeinden Jerzens und Kappl, bei der Festsetzung ihrer Gebühren auf fundierte Gebührenkalkulationen zurückzugreifen.

4. Vorschreibungen

Die Prüfung der Vorschreibung von Abgaben zielte auf deren richtige Berechnung, die Einhaltung der Formvorschriften sowie die vollständige und rechtzeitige Erfassung aller Abgabepflichtigen ab. Der LRH traf hierzu folgende Feststellungen.

4.1. Erledigungen

Bescheid

Die häufigste Erledigungsform im Abgabebereich ist der Bescheid. Die mit Verordnung ausgeschriebenen Abgaben sowie Nebengebühren (z.B. Mahngebühr, Säumniszuschlag) sind grundsätzlich von

Amts wegen mit einem Abgabenbescheid (§ 198 BAO) vorzuschreiben. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht, Recht auf Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht), usw.

Abgabenerklärung Bei den sogenannten Selbstberechnungsabgaben handelt es sich um eine Abgabenfestsetzung durch Abgabenerklärung. Bei den Gemeinden betrifft dies insbesondere die Kommunalsteuer²⁶. Wenn der Abgabenschuldige keinen selbst berechneten Betrag der Gemeinde bekannt gibt oder sich die bekannt gegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat die Festsetzung dieser Abgabe ebenfalls von Amts wegen mit Abgabenbescheid zu erfolgen (§ 201 BAO).

Die Übermittlung der Abgabenerklärung erfolgt grundsätzlich im Wege von FinanzOnline elektronisch über das zuständige Finanzamt. Andernfalls hat der Unternehmer der Gemeinde die Steuererklärung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu übermitteln.

Hinweis - Verspätungszuschlag gemäß § 135a BAO Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinde Abgabenschuldigen, welche die gesetzliche Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, einen Zuschlag (Verspätungszuschlag) bis zu 10 % der festgesetzten bzw. bei Selbstberechnungsabgaben der selbst berechneten Abgabe auferlegen kann, sofern die Verspätung nicht entschuldbar ist. Dieser Zuschlag ist die abgabenrechtliche Sanktion für die verspätete Einreichung bzw. für die Nichteinreichung einer Abgabenerklärung. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres freien Ermessens entscheiden, ob sie einen Verspätungszuschlag überhaupt verhängt und in welcher Höhe sie im gesetzlichen Rahmen von bis zu 10 % diesen Verspätungszuschlag vorschreibt.

Grundsteuer Gemäß § 28 Grundsteuergesetz wird der Jahresbetrag der Grundsteuer - unter Berücksichtigung eventueller Grundsteuerbefreiungen²⁷ - mit einem Feststellungsbescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre (Dauerbescheid), so weit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrags ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.

²⁶ Nach § 11 Abs. 2 KommStG haben die Abgabenschuldigen die Abgabe selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Außerdem hat der Unternehmer für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der Gemeinde im Wege von FinanzOnline oder unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes eine Steuererklärung abzugeben.

²⁷ Kundmachung der Landesregierung vom 10. November 1987 über die Wiederverlautbarung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 64/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013

Lastschriftenanzeige Die Grundsteuer wird grundsätzlich nach den gesetzlich festgesetzten Terminen zu je einem Viertel des Jahresbetrags fällig und mittels Lastschriftanzeige eingefordert. Lastschriftanzeigen sind schriftliche Verständigungen des Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtungen und dienen der (quartalsweisen) Abrechnung von Abgaben, welche bereits mit Abgabebescheid festgesetzt wurden. Der Lastschriftanzeige kommt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kein Bescheidcharakter zu. Diesbezügliche Rechtsmittel (z.B. Beschwerde) sind daher nicht zulässig.

**getrennte
Vorschreibung** Die Gemeinden haben durchwegs bis Herbst 2016 die Grundsteuer gemeinsam mit den übrigen Abgaben vorgeschrieben. Diese Vorschreibungen enthielten auch Rechtsmittelbelehrungen, die allerdings in Bezug auf die Grundsteuer - wie erwähnt - nicht wirksam sein konnten. Bezugnehmend auf diesbezügliche verwaltungsgerichtliche Erkenntnisse empfahl die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung, die Grundsteuer und die übrigen Abgaben getrennt vorzuschreiben. Somit erhalten die Abgabepflichtigen seither zu jedem Vorschreibungstermin grundsätzlich zwei getrennte Erledigungen, u.zw. die Grundsteuer mittels Lastschriftanzeige und die übrigen Abgaben weiterhin bescheidmässig.

Der LRH stellt fest, dass drei Gemeinden diese Empfehlung umsetzen, die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental jedoch nach wie vor eine gemeinsame Vorschreibung vornimmt. Alle Abgaben werden mit einer als „Lastschriftanzeige/Zahlungsauftrag/Rechnung“ bezeichneten Erledigung, der auf der Rückseite die Rechtsmittelbelehrung und die Begründung hinzugefügt ist, fällig gestellt.

Hinweis Abgesehen davon, dass es mit der verwendeten Bezeichnung dem Abgabepflichtigen nicht zugemutet werden könne, zu entscheiden, welche Art von Erledigung ihm die Gemeinde zugestellt hat, weist der LRH in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass Bescheide ausnahmslos und ausdrücklich mit dem Wort „Bescheid“ zu bezeichnen sind (vgl. § 93 Abs. 2 BAO). Die Bezeichnung als Bescheid dient der Erkennbarkeit einer behördlichen Ausfertigung als normativer Akt. Die fehlende Bezeichnung einer Erledigung einer Behörde als Bescheid ist zwar unschädlich, wenn sich aus dem Inhalt der Erledigung kein Zweifel am normativen Gehalt ergibt. Bei Zweifel über den Bescheidcharakter ist jedoch die Bezeichnung als Bescheid essentiell.

**Empfehlung an die
Marktgemeinde
Hopfgarten im
Brixental** Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, die Grundsteuer mittels Lastschriftanzeige einzufordern und die Erledigungen der übrigen Abgaben als Bescheid zu bezeichnen.

Rechnung (Entgelte) Wie bereits erwähnt stehen den Gemeinden neben den öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Erledigungsformen zur Verfügung. Sie können erbrachte Leistungen gegebenenfalls mittels Rechnungen (z.B. Kindergartenentgelte, Saalbenützungsentgelte) vorschreiben.

Die Frage, ob eine bestimmte Aufgabe zu ihrer Wahrnehmung der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen ist, ist nach ständiger Rechtsprechung²⁸ ausschließlich nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu beurteilen. Es gilt daher zu ermitteln, welche Vollzugsform der Gesetzgeber angewendet wissen will. Für die Abgrenzung kommt es nicht auf die Motive und den Zweck der Verwaltungstätigkeit an, entscheidend ist vielmehr, welche rechtstechnischen Mittel die Gesetzgebung zur Verwirklichung der zu erfüllenden Aufgaben bereithält.

So stellt der LRH beispielsweise fest, dass die Graberrichtungskosten in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental als Entgelt²⁹ verrechnet, in den drei anderen Gemeinden hingegen als pauschale Gebühr verordnet und vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Nutzung der Aufbahrungshalle stellt der LRH bei der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental fest, dass die Form der Vorschreibung der eigenen Verordnung widerspricht. Die Gemeinde verrechnet ein privatrechtliches Aufbahrungsentgelt, obwohl die im Jahr 1988 erlassene Friedhofsgebührenordnung eine öffentlich-rechtliche Aufbahrungsgebühr vorsieht.

Empfehlung an die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Der LRH empfiehlt im Sinne der Rechtssicherheit der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental, hinsichtlich der Friedhofsgebühren die rechtlichen Grundlagen zu beachten oder die Friedhofsgebührenordnung zu ändern.

4.2. Vorschreibungstermine

Fälligkeit der Abgaben

Gemäß §§ 210ff BAO werden Abgaben grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Eine gesetzliche Fälligkeitsbestimmung enthält § 29 Abs. 1 Grundsteuergesetz. Demnach wird die Grundsteuer bis zu einem Jahresbetrag von € 75 am 15.5., ansonsten zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Die Vorschreibungstermine der Grundsteuer und der übrigen Abgaben orientieren sich meist nach diesen Fälligkeitsbestimmungen.

²⁸ u.a. RIS-Justiz RS0102497 und RS0049882 zu Abgrenzung Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

²⁹ Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental sieht keine Graberrichtungsgebühren vor.

Der LRH stellt fest, dass die vier geprüften Gemeinden die Vorschreibungstermine unterschiedlich und teilweise abweichend von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wählten.

Gemeinde Jerzens Die Gemeinde Jerzens schreibt die regelmäßig anfallenden Gebühren zweimal jährlich, und zwar im März und Juli jeden Jahres, vor. Diese Vorgangsweise - insbesondere in Bezug auf die Grundsteuer - bemängelte die Gemeindeaufsicht bereits anlässlich ihrer Gebarungsprüfung im Jahr 2013, der Gemeinderat beharrte jedoch am 26.2.2014 auf die Halbjahresvorschreibungen.

Marktgemeinde Nußdorf-Debant Bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant richten sich die Vorschreibungstermine an die Fälligkeitsbestimmungen des Grundsteuergesetzes. Die Grundsteuer selbst gelangt allerdings nur zweimal anstatt viermal jährlich zur Vorschreibung, obwohl in dem zugrunde liegenden Grundsteuerbescheid und in der Lastschriftanzeige auf die gesetzlichen Fälligkeitsbestimmungen (s.o.) hingewiesen wird. Außerdem wird die Hundesteuer Mitte März eigens vorgeschrieben.

Gemeinde Kappl und Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental Die Gemeinde Kappl und die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental schreiben die Abgaben grundsätzlich viermal jährlich vor, wobei allerdings die Vorschreibungen der Grundsteuer in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental in der Regel etwas verspätet erfolgen.

Empfehlung an alle Gemeinden Der LRH empfiehlt allen Gemeinden, hinsichtlich der Grundsteuervorschreibungen die Fälligkeitsbestimmungen des Grundsteuergesetzes zu beachten und die Vorschreibungen der übrigen Abgaben (z.B. Hundesteuer, Waldumlage) darauf abzustimmen.

Stellungnahme der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental *Betreffend die Vorschreibungstermine der Abgaben wird man sich in Zukunft an den Fälligkeitsterminen des Grundsteuergesetzes orientieren, um gesetzeskonform zu agieren. Im Übrigen wurde auch bereits über die getrennte Vorschreibung der Grundsteuer (Lastschriftanzeige) und der übrigen Abgaben (Bescheid) beraten. Die Marktgemeinde Hopfgarten ist bemüht, eine Lösung dieser Problematik im Sinne einer zeitsparenden und effektiven Verwaltung zu finden.*

4.3. Zustellung von Vorschreibungen

Im Abgabeverfahren haben die Gemeinden für die Zustellung ihrer Erledigungen die Bestimmungen der BAO (z.B. § 98) und des ZustG³⁰ zu beachten.

automationsunterstützte Zustellung

Gemäß § 97a BAO können bei Gemeindeabgaben schriftliche Erledigungen auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. Eine solche Zustellung setzt allerdings voraus, dass die Partei dieser Übermittlungsart ausdrücklich zustimmte oder - sofern sie ein Anbringen in derselben Art einbrachte - gegenüber der Behörde nicht ausdrücklich widersprach.

duale Zustellung

Das Angebot ihrer Systempartner³¹, für die Abgabenvorschreibungen elektronische Signatur- und Zustelllösungen eines externen Dienstleisters zu nützen, nahmen drei von vier Gemeinden (Ausnahme Gemeinde Jerzens) in Anspruch. Mit der „dualen Zustellung“ werden Vorschreibungen, aber auch andere schriftliche Erledigungen (z.B. Bescheide, Rechnungen, Briefe) direkt über die gemeindeeigenen Software-Applikationen automatisch einem zentralen Versandservice übergeben und nach definierten Regeln elektronisch oder postalisch zugestellt.

Vorteile

Den Gemeinden bieten sich durch diese Übermittlungsart u.a. eine einfache und schnelle Versandmöglichkeit sowie Einsparungen bei den Personal- (z.B. durch Entfall des Druckens, Faltens und Kuvertierens der Erledigungen) und Versandkosten an. Dadurch frei werdende Personalressourcen können sie für andere Aufgaben nutzen. Diesen Vorteilen sind allerdings die Kosten dieser Leistungen gegenüberzustellen.

Anregung an die Gemeinde Jerzens

Für den LRH stellt die elektronische Zustellung von kommunalen Erledigungen eine zeitgemäße Option dar. Er regt daher unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen an, den elektronischen und postalischen Versand (duale Zustellung) durch externe Anbieter zu nutzen.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Angebote für die duale Zustellung werden eingeholt.

³⁰ Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017

³¹ Die Gemeinden Jerzens und Kappl sowie die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental nutzen die EDV-Dienste eines Unternehmens mit Sitz in Kufstein, die Marktgemeinde Nußdorf-Debant jene eines Unternehmens mit Sitz in Wien.

4.4. Privatrechtliche Vereinbarungen

Waldumlage	<p>Bei der Waldumlage handelt es sich um einen Interessentenbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 14 FAG 2017. Gemäß § 10 Tiroler Waldordnung können die Gemeinden den Jahres-Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten im Verhältnis ihrer Ertragswaldanteile (z.B. Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag) zur gesamten Ertragswaldfläche umlegen. Die jährlich bis spätestens 1. April verordnete Waldumlage ist mit Bescheid zur Zahlung binnen einen Monats vorzuschreiben.</p> <p>Gemäß § 11 Tiroler Waldordnung kann eine Gemeinde außerdem eine Vereinbarung über einen Kostenersatz für Tätigkeiten des Waldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse gelegen sind, abschließen. Solche Vereinbarungen werden häufig zwischen den Gemeinden und einzelnen Agrargemeinschaften getroffen.</p>
Gemeinde Jerzens	<p>Die Gemeinde Jerzens hat die Waldumlage mit Ausnahme der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jerzens, welche mit rund 600 ha in etwa Dreiviertel des Ertragswaldes im Eigentum hat, allen Waldeigentümern im Juli jeden Jahres ordnungsgemäß vorgeschrieben. Mit dieser Agrargemeinschaft schloss die Gemeinde Jerzens im Jahr 1982 eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach diese 75 % (später geändert auf 50 %) der Kosten des Gemeindewaldaufsehers übernimmt. Dementsprechend überwies die betreffende Agrargemeinschaft der Gemeinde Jerzens beispielsweise für das Jahr 2016 € 29.801, nach der Berechnung der verordneten Waldumlage hätte ihr Anteil € 13.190 betragen.</p>
Bewertung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Jerzens auf Grund der privatrechtlichen Vereinbarung mit der erwähnten Gemeindeagrargemeinschaft beispielsweise für das Jahr 2016 um € 16.611 höhere Einnahmen erzielen konnte als ihr nach den Berechnungen lt. Waldumlageverordnung zugestanden wären. Ob und welche zusätzlichen Leistungen durch die privatrechtliche Vereinbarung abgegolten wurden, war mangels Schriftlichkeit nicht feststellbar.</p>
Stellungnahme der Gemeinde Jerzens	<p><i>Die mittels Beschluss der Agrargemeinschaft Jerzens und der Gemeinde Jerzens getroffene Vereinbarung ist weiterhin aufrecht.</i></p>

Gemeinde Kappl	<p>Wie erwähnt hat die Gemeinde Kappl - einer Empfehlung der Gemeindeaufsicht folgend - erstmals im Jahr 2016 (für das Jahr 2015) eine Waldumlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und verordnet. Bis dahin erfolgte die Berechnung nach Verteilungsschlüssel, die vor mehreren Jahrzehnten festgelegt wurden. Trotz der vom Gemeinderat am 29.3.2016 (für das Jahr 2015) und am 28.3.2017 (für das Jahr 2016) beschlossenen Waldumlageverordnungen erfolgte die Vorschreibung der umgelegten Waldaufsichtskosten weiterhin nach den festgelegten Verteilungsschlüsseln.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass der Gesamtbetrag der verordneten Waldumlage beispielsweise für das Jahr 2016 € 11.782 betrug. Tatsächlich hat die Gemeinde Kappl den Personalaufwand der Waldaufseher auf drei Waldeigentümer (zwei Gemeindegutsagrargemeinschaften und eine Alpinteressentschaft) - entsprechend der Verteilungsschlüssel - mit insgesamt € 7.436 umgelegt. Dadurch ergab sich für das Jahr 2016 eine Differenz in Höhe von € 4.346.</p>
Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental	<p>Wie erwähnt hat die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental die Waldumlage für das Jahr 2008 berechnet und deren Höhe bis zum Jahr 2016 nicht verändert. Außerdem hat sich die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental als größter Waldeigentümer den doppelten Hektarsatz vorgeschrieben, da die betreffenden Bediensteten (Förster und Waldaufseher) auch viele Aufgaben für die Gemeinde erbrachten. Für die Gemeindegebarung hatte dies jedoch insofern keine Auswirkungen, da sie die Ausgaben im Abschnitt 711 „Forstbetrieb“ und die Einnahmen im Abschnitt 134 „Flurpolizei“ in selber Höhe und somit ergebnisneutral verbuchte.</p> <p>Der Gemeinderat beschloss am 6.3.2017, die Hektarsätze der Waldumlage anzupassen. Außerdem wurde die Berechnung der Waldumlage insofern geändert, als die Personalaufwendungen nunmehr entsprechend ihrem Arbeitseinsatz anteilig berücksichtigt werden.</p>
Anregung an alle Gemeinden	<p>Der LRH stellt bei den vier geprüften Gemeinden unterschiedliche Vorgangsweisen hinsichtlich der Vorschreibung der Waldumlage in Verbindung mit privatrechtlichen Vereinbarungen fest. Er regt unter Hinweis auf seine Ausführungen zur beabsichtigten Neuregelung bezüglich Bemessung der Waldumlage (siehe Pkt. 3.2. „Beiträge“) an, die Aktualität der bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen zu prüfen.</p>

4.5. Verordnungswidrige Vorschreibungen

Freimenge Kanal -
Gemeinde Jerzens

Die im Jahr 2012 geänderte Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Jerzens sieht unter bestimmten Voraussetzungen Freimengen von den Kanalbenützungsgebühren vor. So werden für landwirtschaftliche Betriebe pro Großvieheinheit 17 m³ (bis 2015 15 m³) in Abzug gebracht, wobei jedenfalls eine jährliche Mindestmenge von 45 m³ pro Person und von 0,13 m³ pro Nächtigung zu berücksichtigen ist (= sogenannte Bergbauernförderung). Der tatsächliche Verbrauch abzüglich der Befreiung (17 m³ pro GVE) darf somit eine bestimmte Mindestmenge nicht unterschreiten.

Die Gemeinde Jerzens hat diese Bestimmungen bis zum Jahr 2016 (für die Jahresabrechnung 2015) insofern falsch angewendet, weil sie die Mindestmenge nicht berücksichtigte. Dies hatte u.a. zur Folge, dass einige Abgabenschuldner infolge hoher Freimengen keine Gebühren zu entrichten hatten.

Die Gemeindeverwaltung hat diesen Fehler noch vor Beginn der Prüfung des LRH erkannt und die bereits erstellten Jahresabrechnungen von 18 Abgabenschuldnern für das Jahr 2016 korrigiert. Demnach hatte die Gemeinde Jerzens bei den Freimengen in 16 Fällen um insgesamt 690 m³ zu viel und in zwei Fällen um insgesamt 215 m³ zu wenig berücksichtigt. Die Berechnungen der Vorjahre wurden hingegen nicht geändert.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf die Verjährungsbestimmungen, wonach gemäß §§ 207ff BAO eine Abgabe grundsätzlich innerhalb der Verjährungsfrist von grundsätzlich fünf Jahren ab Entstehen des Abgabenanspruches festgesetzt werden kann. (Festsetzungs- oder Vorschreibungsverjährung). Dies setzt voraus, dass die Abgaben noch nicht vorgeschrieben wurden. Andernfalls können rechtskräftige Vorschreibungen nur unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert oder aufgehoben werden (§§ 293ff BAO). So ist die Aufhebung eines Bescheides wegen dessen Rechtswidrigkeit gemäß § 299 BAO unter gleichzeitiger Erlassung eines rechtskonformen „Ersatzbescheides“ nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Zustellung zulässig.

Der LRH stellt weiters fest, dass bei den Jahresabrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 eine Freimenge von 17 m³ berücksichtigt wurde, ohne dass die Kanalgebührenverordnung diesbezüglich geändert wurde. Die Erhöhung der Freimenge hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 10.12.2014 und am 9.12.2015 im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Abgaben beschlossen.

Empfehlung an die Gemeinde Jerzens

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Jerzens, die Jahresabrechnungen für die Jahre 2012 (Einführung der Freimengen) bis 2016 in jenen Fällen zu korrigieren, für die noch kein Bescheid erlassen wurde sowie die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Freimenge den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.11.2017 den § 5 „Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr“ der Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Jerzens ersatzlos gestrichen. Eine Korrektur der Bescheide von 2012 bis 2015 war aufgrund der Verjährungsfrist nicht mehr möglich. Das Jahr 2016 wurde korrekt abgerechnet.

4.6. Gesetzeswidrige Vorschreibungen

Vergnügungssteuern sowie Kriegsopfer- und Behindertenabgabe

Die Gemeinde Kappl hat für die in Gastgewerbebetrieben aufgestellten steuerpflichtigen Geräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehanlagen, Fußballtische, Dartscheiben) einmal jährlich Vergnügungssteuern sowie gleichzeitig Kriegsopfer- und Behindertenabgaben vorgeschrieben. Bei der letztgenannten Abgabe, die im Wesentlichen dieselben Steuertatbestände wie das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 enthielt, handelte es sich um eine ausschließliche Landesabgabe, die dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds weiterzuleiten war.

Die Vorschreibungen basierten auf Erhebungen bei den betroffenen Abgabepflichtigen, wobei die Gemeinde Kappl diese Erhebungen fallweise (z.B. in den Jahren 2012 und 2015) durchführte, sowie die gesetzlich festgelegten Tarife. Die Abgaben betrafen in den letzten Jahren vier Betriebe und wurden jeweils mit der vierten Quartalsabrechnung vorgeschrieben. Das Aufkommen beider Abgaben war mit rund € 700 pro Jahr sehr gering.

Kritik - fehlende gesetzliche Grundlage

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Kappl die Kriegsopfer- und Behindertenabgabe bis zum Jahr 2016 vorschrieb, obwohl der Tiroler Landtag diese Abgabe mit 1.1.2015 aufhob³². Für die in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von insgesamt € 443 eingehobenen Abgaben fehlte somit die gesetzliche Grundlage.

Die Gemeindeverwaltung hat noch während der Prüfung zugesichert, die zu viel eingehobenen Abgaben (ab dem Leistungszeitraum 1.1.2015) im Zuge der nächsten Abgabenvorschreibung an die betroffenen Abgabepflichtigen zurück zu erstatten.

³² Gesetz vom 12. November 2014, mit dem das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 189/2014. Begründet wurde die Aufhebung der Kriegsopfer- und Behindertenabgabe mit dem vergleichsweise geringen Abgabenaufkommen und dem hohen Verwaltungsaufwand. Es sollte ein Beitrag zur Entlastung der Wirtschaftstreibenden und zur Deregulierung sein.

4.7. Vorschreibung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeitrag	Bei der Gemeinde Jerzens stellte sich hinsichtlich der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages folgender Sachverhalt dar:
Gemeinde Jerzens	<p>Die Gemeinderevision der Bezirkshauptmannschaft Imst stellte im Zuge ihrer Prüfung im September 2013 u.a. fest, dass die Gemeinde Jerzens bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages den Bauplatzanteil nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend berechnete. Bei der Ermittlung des Bauplatzanteils wurde generell nur die vom Gebäude überbaute Fläche (samt Mindestabstandsfläche) berücksichtigt. Diese Art der Berechnung ist jedoch nur bei bestimmten Widmungskategorien (z.B. für Sonderflächenwidmungen gemäß § 9 Abs. 2 TVAG) anzuwenden.</p> <p>Die Gemeinde Jerzens hat seit dem Jahr 2014 bei allen Bauwerbern, die um eine baubehördliche Bewilligung ansuchten, bei der Ermittlung des Bauplatzanteils generell die gesamte Grundstücksfläche herangezogen (Ausnahme: bestimmte Sonderflächenwidmungen). Dabei wurden Grundstücksflächen, für die der Bauwerber bereits einen Erschließungsbeitrag entrichtete, in Abzug gebracht. Dies betraf insbesondere Bestandsobjekte, die durch eine Änderung des Baubestandes (z.B. Zubau, Aufstockung, Dachgeschossausbau) in der Baumasse vergrößert wurden. Beispielsweise wurde einem Bauwerber im Jahr 2015 für die Errichtung einer Gaupe und eines Treppenaufgangs mit einer Baumasse von 19,99 m³ ein Erschließungsbeitrag in Höhe von € 5.487,38 (Bauplatzanteil € 5.432,53 und Baumassenanteil € 54,85) vorgeschrieben.</p>
Kritik - Nichtberücksichtigung der Verhältnisformel	Der LRH stellt fest, dass in den Fällen „Änderung des Baubestandes“ die seit dem Jahr 2014 geänderte Ermittlung des Bauplatzanteils ebenfalls nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Da in der Gemeinde Jerzens bis zum Jahr 2014 der Erschließungsbeitrag nur für eine Teilfläche des Bauplatzes bzw. in ganz alten Fällen kein Erschließungsbeitrag entrichtet wurde, ist in diesen konkreten Fällen § 11 Abs. 2 TVAG maßgeblich. Demnach ist bei der Ermittlung des Bauplatzanteils die sogenannte Verhältnisformel anzuwenden.
Hinweis	Der LRH verweist diesbezüglich auf die in §§ 293ff BAO geregelten Möglichkeiten, in rechtskräftige Bescheide einzugreifen. Wenn sich - wie im konkreten Fall (unrichtige Berechnung des Erschließungsbeitrages) - der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist, kann gemäß § 299 BAO die Abgabenbehörde auf Antrag der Partei

oder von Amts wegen einen Bescheid aufheben, wobei sie gleichzeitig den rechtskonformen „Ersatzbescheid“ zu erlassen hat. Gemäß § 302 Abs. 1 BAO ist die Aufhebung dieser Bescheide allerdings nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Zustellung zulässig.

Empfehlung an die Gemeinde Jerzens

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Jerzens, jene Bescheide, die innerhalb der Jahresfrist zugestellt wurden, hinsichtlich rechtmäßiger Festsetzung des Erschließungsbeitrages zu überprüfen sowie gegebenenfalls aufzuheben und neu zu erstellen. Bei Änderungen des Baubestandes sollte sie künftig die Verhältnisformel im Sinne des § 11 Abs. 2 TVAG verwenden.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Jene Bescheide, die innerhalb der Jahresfrist zugestellt wurden, wurden hinsichtlich der rechtmäßigen Festsetzung des Erschließungsbeitrages geprüft. Bei Änderungen des Baubestandes wird künftig die Verhältnisformel im Sinne des § 11 Abs. 2 TVAG angewandt.

4.8. Förderungen zu den Erschließungsbeiträgen

Der LRH stellt im Zusammenhang mit der Vorschreibung von Erschließungsbeiträgen fest, dass die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Bauvollendung, Erfüllung aller Auflagen lt. Baubescheid) und auf Ansuchen Förderungen zu den vorgeschriebenen Erschließungsbeiträgen gewähren. Die Gemeinden Jerzens und Kappl leisten hingegen keine diesbezüglichen Förderungen.

Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental beschloss am 28.12.1995, Bauwerbern, die zum Zeitpunkt der Einbringung des Bauansuchens mindestens fünf Jahre in Hopfgarten im Brixental wohnhaft waren, für Wohnbauten bis zu 65 % sowie für betriebliche Bauten bis zu 60 % des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages als Förderung zu gewähren. In der Sitzung vom 10.12.2012 reduzierte der Gemeinderat diese maximalen Fördersätze ab 1.1.2013 auf einheitlich 50 % für alle Bauvorhaben, wobei die Kriterien und Berechnungsgrundlagen für den Förderungsanspruch gleich blieben.

Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Hinsichtlich der Förderung zum vorgeschriebenen Erschließungsbeitrag beschloss der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant am 25.11.2004 und 31.3.2009, die Fördersätze mit 15 % (privater und landwirtschaftlicher Bau) und 40 % (Gewerbebau) festzulegen.

Die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant wiesen im Prüfungszeitraum folgende Förderungen in Bezug auf die eingehobenen Erschließungsbeiträge aus (Beträge in €):

		2012	2013	2014	2015	2016
Hopfgarten im Brixental	Förderungen	55.467	76.741	156.073	105.609	117.577
	Erschließungsbeiträge	282.462	198.417	261.854	192.409	237.402
	Anteil	19,6%	38,7%	59,6%	54,9%	49,5%
Nußdorf-Debant	Förderungen	8.084	3.230	5.555	8.489	0
	Erschließungsbeiträge	95.522	144.416	216.558	96.826	60.021
	Anteil	8,5%	2,2%	2,6%	8,8%	0,0%

Tab. 12: Förderungen zu den eingehobenen Erschließungsbeiträgen 2012 bis 2016

Der LRH stellt fest, dass die Förderungen zu den Erschließungsbeiträgen in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vergleichsweise sehr hoch waren. Sie betrafen größtenteils Wohnbauten. Im Jahr 2012 waren trotz höherer Förderungssätze das Ausmaß und das Verhältnis der Förderungen zu den Abgaben in diesem Jahr am geringsten. In den Jahren 2014 bis 2016 musste die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental etwas mehr als die Hälfte ihres Abgabenaufkommens den Abgabenschuldnern wieder rückerstatten.

Hinweis

Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass die Vorschreibung der Erschließungsbeiträge mit dem Baubeginn erfolgt, die Auszahlung der Förderungen allerdings erst nach Abschluss des vollständigen Bauaktes, wenn alle notwendigen Unterlagen beigebracht wurden. Dadurch kann die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben in verschiedenen Jahren erfolgen.

Bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant war das Ausmaß der Förderungen sehr gering. Im Jahr 2016 wurden keine Förderungen gewährt.

Empfehlung an die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant

Der LRH empfiehlt den Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant, die Förderungen zu den Erschließungsbeiträgen grundsätzlich zu überdenken oder zumindest dessen Ausmaß zu reduzieren. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die Gemeinden ihre vorhandene Einnahmenquelle möglichst im vollen Umfang ausschöpfen.

Stellungnahme der
Marktgemeinde
Hopfgarten im
Brixental

Bezug nehmend auf das Ausmaß der Förderung zu den Erschließungsbeiträgen wird mitgeteilt, dass man diesbezüglich schon vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensive Recherchen angestellt hat. Im Vergleich mit den übrigen Gemeinden des Planungsverbandes Brixental/Wildschönau hat sich ergeben, dass alle Gemeinden eine Förderung in der Höhe von 50 % gewähren. Die Festlegung der Höhe der Förderung liegt ja wohl im eigenen Ermessen der Kommune. Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental möchte auch in Zukunft sowohl für private Bauwerber als auch für Betriebe ein attraktiver Standort sein.

5. Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt in der Regel die Einhebung der Abgaben. Eine effiziente Einhebung der Abgaben ist die Grundlage für eine nachhaltige Finanzierung der Gemeindeaufgaben. Der Einhebung liegen bundesgesetzliche und landesgesetzliche Regelungen zu Grunde.

bundesgesetzliche
Regelungen

Gemäß § 7 Abs. 6 F-VG regelt die Bundesgesetzgebung „die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben“. Der Bund regelt somit grundsätzlich sämtliche Verfahrensnormen im Zusammenhang mit Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben. Nicht davon erfasst und somit Landeskompetenz sind das Organisationsrecht sowie die Regelungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben.

Die umfassende Verantwortung des Bundes für das Verfahren im Abgabewesen liegt darin begründet, dass der Bund rund 95 % der österreichischen Abgaben einhebt.

BAO

Die auf dieser Kompetenz aufbauende einfachgesetzliche Regelung für das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden ist die Bundesabgabenordnung (BAO). Sie wurde im Jahr 2010 mit wesentlichen Änderungen für Länder und Gemeinden novelliert und kommt seither grundsätzlich für die Einhebung von Gemeindeabgaben zur Anwendung.

landesgesetzliche
Regelungen

Im Tiroler Abgabengesetz hingegen werden die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie organisationsrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der mit der Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben betrauten Landes- und Gemeindeabgabenbehörden geregelt. Zudem werden strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der landesrechtlich geregelten Abgaben normiert.

Nach diesen organisationsrechtlichen Bestimmungen ist in Tirol in Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck, der Bürgermeister sachlich zuständig.

Der typische Ablauf der Abgabeneinhebung umfasst die Entstehung des Abgabenspruchs, die Vorschreibung, die Fälligkeit, das Mahnwesen, die Vollstreckung und gegebenenfalls eine Abschreibung. Diese Schritte werden im Folgenden dargestellt.

5.1. Abgabenspruch

Abgabenspruch

Gemäß § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenspruch der Gemeinden, sobald der in den einzelnen Materiengesetzen normierte Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

Nach seinem Entstehen kann der öffentlich-rechtliche Abgabenspruch nicht mehr rückgängig gemacht oder durch Vereinbarung beseitigt werden. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips ist der Abgabenspruch von der Abgabenbehörde zwingend geltend zu machen. Die Gemeinde kann grundsätzlich nicht darauf verzichten.

Die folgende Tabelle zeigt je Abgabe den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs:

Abgabe	Entstehung des Abgabenspruchs bei
Grundsteuer	Beginn des Kalenderjahres
Kommunalsteuer	Ablauf des Kalendermonates mit Lohnzahlungen
Hundesteuer	Beginn des Kalenderjahres
Erschließungsbeitrag	Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung
Ausgleichsabgabe	Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Befreiung
Waldumlage	Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird
Einmalige Benützungsgebühren	Bereitstellung der Einrichtung, Anschluss
laufende Benützungsgebühren	Benützung
Gebrauchsabgabe	Ablauf des Wirtschaftsjahres

Tab. 13: Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruchs

Abgaben-
zahlungsanspruch

Von dem aus der Tatbestandsverwirklichung resultierenden (abstrakten) Abgabensanspruch ist der (konkrete) Abgabenzahlungsanspruch (= Abgabenschuld), der auf Grund einer bescheidmäßigen Festsetzung zu entrichten ist, zu unterscheiden³³. Die Unterscheidung soll am Beispiel des Erschließungsbeitrages verdeutlicht werden.

Gemäß § 12 TVAG entsteht der Abgabensanspruch bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben mit dem Zeitpunkt, in dem gemäß § 30 Abs. 2 TBO mit der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens begonnen werden darf, und bei allen anderen Bauvorhaben mit dem Baubeginn. Der Erschließungsbeitrag ist jedoch bei bewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben erst nach dem Baubeginn vorzuschreiben.

Gemeinde Jerzens

Die Gemeinderevision der Bezirkshauptmannschaft Imst stellte im Zuge ihrer Prüfung im September 2013 fest, dass die Gemeinde Jerzens den Bauwerbern gleichzeitig mit dem Baubescheid auch die Abgabenbescheide über die Festsetzung des Erschließungsbeitrages sowie der Wasser- und Kanalanschlussgebühren zustellte. In einem konkreten Anlassfall (Hotelprojekt) kam es letztlich nicht zur Bauausführung, so dass die Gemeinde Jerzens die in der Buchhaltung sollgestellten Gebühreneinnahmen im nachfolgenden Jahr wieder stornieren musste.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Jerzens diese Kritik aufgriff und seither die Erschließungsbeiträge bei Baubeginn sowie die Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlusses mit dem tatsächlichen Anschluss vornimmt.

5.2. Fälligkeit

Fälligkeit

Die Abgabenschuld ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit (= grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids) zu entrichten. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel durch Zustellung des Abgabenbescheids. Einzelne Abgabenvorschriften (z.B. Grundsteuergesetz) können jedoch besondere Regelungen treffen.

Zahlungs-
erleichterung

Die Gemeinden können eine bereits erfolgte Fälligkeit insbesondere durch Zahlungserleichterungen und Aussetzung der Einhebung ändern.

³³ siehe Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, Kommentar BAO³ § 4 (Stand 1.8.2011, rdb.at)

Der Bürgermeister als sachlich zuständige Abgabenbehörde kann den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgabenschuld hinausschieben oder die Entrichtung in Raten bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabenschuld mit erheblichen Härten für den Abgabenschuldigen verbunden ist und die Einbringlichkeit der Abgaben durch die Zahlungserleichterung nicht gefährdet wird.

Die Abgabenbehörde kann weiters eine Aussetzung der Einhebung aussprechen, wenn die Höhe der Abgabe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt.

Bewertung	Der LRH stellt fest, dass sich die vier geprüften Gemeinden im Umgang mit den Zahlungserleichterungen sehr restriktiv verhielten und diese Möglichkeiten nur in ganz besonderen Fällen verwendeten.
Entrichtung der Abgabe	Nach Entstehen des Abgabenzahlungsanspruchs wird die Abgabenschuld in der Regel mittels Überweisungen und Bankeinzug entrichtet. Erfolgt die Überweisung zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so bleibt die Verspätung ohne Rechtsfolgen.
Bankeinzug	<p>Der Bankeinzug (Lastschrift) ist eine häufig genutzte Form im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das Konto des Abgabenschuldners wird am Fälligkeitstag mit der Gemeindeforderung belastet, während der Forderungsbetrag auf dem Gemeindep konto gutgeschrieben wird. Die Gemeinde benötigt zum Bankeinzug das Einverständnis des Abgabenschuldners.</p> <p>Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinde und die Abgabenschuldner. Die Zahlungen erfolgen rechtzeitig, d.h. innerhalb der Zahlungsfrist, und sind leichter zuordenbar. Dies bewirkt eine Verwaltungsvereinfachung (z.B. kein Mahnverfahren, geringerer Verwaltungsaufwand) und begünstigt die Liquiditätsplanung der Gemeinde.</p>
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass alle vier geprüften Gemeinden den Abgabenschuldnern die Entrichtung der Abgaben mittels Bankeinzug anboten. Insbesondere in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant nutzen laut Auskunft der Gemeindeverwaltung bereits über 50 % der Abgabenschuldner die Möglichkeit des Bankeinzugs.

Empfehlung an alle Gemeinden

Der LRH empfiehlt aus verwaltungsökonomischen Gründen allen Gemeinden, die Entrichtung der Abgaben mittels Bankeinzug zu forcieren. Dies könnte beispielsweise durch regelmäßige Informationen über die Vorteile des Bankeinzugs in den Gemeindeblättern erfolgen.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens

Im Dezember 2017 wurden an die Gemeindebürger Formulare für Abbuchungsaufträge für die Gemeindeabgaben versendet.

5.3. Mahnwesen

Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität der Gemeinde. Sie führen zu Zinsverlusten und erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalls. Für jede Gemeinde ist es daher von großer Bedeutung, Außenstände möglichst schnell und ohne Verluste zu realisieren. Dies setzt ein effektives Mahnwesen voraus.

Offene-Posten-Liste

Ein Instrument des Mahnwesens ist die Führung von Offenen-Posten-Listen. Diese Listen enthalten sortiert nach Abgabepflichtigen alle offenen Abgabeforderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Belegnummer, Buchungsdatum, Fälligkeitsdatum, Buchungstext und Betrag. Damit können Gemeinden regelmäßig die noch offenen Abgabeforderungen kontrollieren und bei Fälligkeit entsprechende Mahnschritte durchführen.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass alle vier geprüften Gemeinden Offene-Posten-Listen im Rahmen ihrer Buchhaltung führen. Sie können dadurch auf einfache Weise feststellen, ob und in welcher Höhe Abgabeforderungen und Entgeltforderungen (z.B. aus Mietverträgen) nach Fälligkeit bestehen.

Anhand der Rechnungsabschlüsse der Gemeinden erhob der LRH die offenen Abgabeforderungen zum Zeitpunkt 31.12.2016. Um deren Ausmaß bewerten zu können, stellt der LRH die offenen Posten in ein Verhältnis zu den im Jahr 2016 vorgeschriebenen Abgaben (ausschließliche Gemeindeabgaben und Benützungsgebühren). Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Abgabeforderungen zum 31.12.2016 im Verhältnis zur den Abgabenvorschreibungen im Jahr 2016 (Beträge in €):

	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Abgabenforderungen	53.835	62.150	2.528	24.803
Abgabenvorschreibungen	2.559.661	786.639	1.512.458	2.128.216
Verhältnis	2,1%	7,9%	0,2%	1,2%

Tab. 14: Abgabenforderungen im Jahr 2016

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die offenen Abgabenforderungen insbesondere in der Gemeinde Kappl sehr gering waren. Auch in den anderen Gemeinden ist nach Ansicht des LRH die Höhe der offenen Posten als gering einzuschätzen. Dies deutet auf eine grundsätzlich gute Zahlungsmoral der Abgabenschuldner hin.

Mahnung

Abgabenforderungen, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar. Die Gemeinde hat den Abgabenschuldner durch Zustellung eines Mahnschreibens, in dem dieser unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit zur Zahlung binnen zwei Wochen aufgefordert wird (Mahnklausel), zu mahnen und ihm bescheidmässig Mahngebühren und einen Säumniszuschlag vorzuschreiben.

Eine Mahnung ist u.a. nicht erforderlich, wenn dem Abgabenschuldner eine Verständigung über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung vor Fälligkeit zugesandt wurde oder es sich um eine Selbstberechnungsabgabe wie die Kommunalsteuer handelt. Es kann aber eine freiwillige Mahnung ausgesendet werden.

Mahngebühr

Im Falle einer zwingenden Mahnung haben die Gemeinden eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, vorzuschreiben. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung fällig. Die Festsetzung von Mahngebühren liegt nicht im Ermessen der Gemeinde.

Säumniszuschlag

Wird eine Abgabe nicht spätestens am gesetzmässig oder bescheidmässig bestimmten Fälligkeitstag entrichtet, so sind grundsätzlich nach Ablauf dieses Fälligkeitstags Säumniszuschläge zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages beträgt 2 % der Abgabe.

Im Gegensatz zu Bundesabgaben gibt es bei den Gemeinden keinen zweiten und dritten Säumniszuschlag. Die Fälligkeit des Säumniszuschlages erfolgt mit Zustellung des Abgabenbescheids.

Keine Entrichtung eines Säumniszuschlages ist vorgesehen, wenn

- die Säumnis weniger als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor Eintritt der Säumnis alle Abgaben zeitgerecht entrichtet hat,
- den Abgabepflichtigen kein schweres Verschulden trifft oder wenn
- der Säumniszuschlag geringer als fünf Euro ist.

Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetz und die Abgabenbehörde ist bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale verpflichtet, einen Säumniszuschlag vorzuschreiben. Die Abgabenbehörde hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum.

Die Gemeinden können in einem einzigen Schriftstück die bescheidmäßige Vorschreibung der Mahngebühr und die bescheidmäßige Vorschreibung des Säumniszuschlages durchführen.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Nußdorf-Debant die säumigen Abgabenschuldner rund vierzehn Tage nach Fälligkeit mahnt und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine Mahngebühr und einen Säumniszuschlag vorschreibt.

Die drei anderen Gemeinden übermitteln hingegen den Abgabenschuldnern nach Fälligkeit eine Zahlungserinnerung, die jedoch keine zusätzlichen Gebühren beinhaltet. Erst wenn in weiterer Folge die Abgaben nicht geleistet werden, mahnen die Gemeinden ihre Forderung ein und schreiben eine Mahngebühr und einen Säumniszuschlag vor.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Aussendung von Zahlungserinnerungen (ohne Mahngebühren und Säumniszuschlag) gesetzlich nicht vorgesehen und als deklarativer Hinweis auf eine bestehende Zahlungsverpflichtung anzusehen ist. Die nicht zum Fälligkeitstag entrichteten und daher vollstreckbaren Abgabenforderungen sind vielmehr samt Mahngebühren und Säumniszuschlag einzufordern.

Stellungnahme der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Auch wenn die Aussendung von Zahlungserinnerungen ohne zusätzliche Gebühren zur Einbringung bereits fällig gewordener Abgaben gesetzlich nicht vorgesehen ist, will man diese Vorgangsweise im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung weiterhin beibehalten. Die Marktgemeinde Hopfgarten ist der Meinung, dass es nicht notwendig ist, die fälligen Abgabenforderungen sofort samt

Mahngebühren und Säumniszuschlägen einzufordern. Dies wurde durch die Feststellung des LRH, dass die offenen Abgabensforderungen gering sind untermauert und stellt ein Indiz dar, dass die von der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental gewählte Methode durchaus effektiv ist und die Zahlungsmoral der Abgabenschuldner nicht beeinflusst.

Stellungnahme der Gemeinde Jerzens Wie gesetzlich vorgesehen wird keine Zahlungserinnerung mehr versendet.

5.4. Vollstreckungen

zwangsweise Einbringung	Wenn der Abgabenschuldner trotz durchgeführtem Mahnverfahren seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, hat entsprechend der Abgabensexekutionsordnung ³⁴ der Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde ein Exekutionsverfahren einzuleiten. Er hat gemäß § 53 TGO fällige Gemeindeabgaben selbst zu vollstrecken oder das Bezirksgericht um die Vollstreckung zu ersuchen. Die zwangsweise Einbringung erfolgt in der Regel im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren.
Rückstandsausweis	Der Exekutionstitel für die Vollstreckung der Abgabensforderungen ist der Rückstandsausweis. Dieser Rückstandsausweis ist eine öffentliche Urkunde über Bestand und Vollstreckbarkeit einer Steuerschuld (Vollstreckbarkeitsklausel) sowie eine detaillierte Aufstellung über die Zahlungsverbindlichkeiten. Die Abgabenbehörde kann mit einem Rückstandsausweis unmittelbar Exekution führen, ohne dass sie fällige Abgabensforderungen einklagen muss.
Bewertung	Der LRH stellt fest, dass die vier geprüften Gemeinden nach einer Bewertung der Erfolgchancen fallweise die exekutionsmäßige Eintreibung durch das Bezirksgericht betrieben.
Inkassounternehmen	Vor einer gerichtlichen Vollstreckung nutzen mehrfach Gemeinden die Dienste von Inkassounternehmen zur Eintreibung von Abgabensforderungen. Es handelt sich dabei um Dienstleistungsunternehmen, die den außergerichtlichen Einzug fremder Forderungen in fremdem Namen anbieten. Deren Leistungen bestehen u.a. in Bonitätsprüfungen, Adressenerhebungen und persönlicher Intervention. Das beauftragte Inkassounternehmen gibt nach erfolgten Recherchen und Eintreibungsversuchen in der Regel eine Empfehlung ab, ob eine gerichtliche Eintreibung der Abgabenschuld Erfolg versprechend ist oder nicht.

³⁴ Bundesgesetz vom 30. März 1949 über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutionsordnung - Abg.E.O.), BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016

Von den vier geprüften Gemeinden nahmen die Gemeinde Jerzens und die Marktgemeinde Nußdorf-Debant lt. eigener Auskunft fallweise diese Dienstleistungen eines Inkassounternehmens in Anspruch. Dieses Unternehmen veranlasste den Abgabenschuldner zur Zahlung oder bot der Gemeinde eine Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen mit der fälligen Abgabeforderung an.

Bewertung

Wenn auch diese praktizierte Vorgangsweise in bestimmten Fällen Erfolg versprechend sein mag, ist die Beauftragung von Inkassobüros hinsichtlich der Eintreibung von Abgabeforderungen - im Gegensatz zu privatrechtlichen Entgeltforderungen - rechtswidrig. Aufgaben der Hoheitsverwaltung dürfen im Sinne des Legalitätsprinzips nur auf gesetzlicher Basis erfolgen. So sehen die entsprechenden Verfahrensvorschriften der BAO abschließende Regelungen im Abgabeverfahren (s.o.) vor und ist die Einbindung Dritter (z.B. Inkassobüros, Rechtsanwälte) ausdrücklich nicht vorgesehen. Auch datenschutzrechtliche Gründe (z.B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit bei Weitergabe von Daten an behördenfremde Personen und Einrichtungen) sind diesbezüglich zu beachten.

5.5. Abschreibungen

Im Fall einer vergeblichen Vollstreckung verbleibt den Gemeinden die Möglichkeit die bestehende Forderung abzuschreiben, nachzusehen oder die Einhebungsverjährung durch Maßnahmen zu verhindern.

Abschreibung

Fällige Abgaben können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabeanpruch.

Nachsicht

Auf Antrag des Abgabepflichtigen können die Gemeinden fällige Abgaben auch ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachsehen, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

Einhebungs-
verjährung

Im Zusammenhang mit der Eintreibung von Abgaben sind auch die Verjährungsbestimmungen von Bedeutung. Das Recht eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie insbesondere durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Bewertung

Der LRH bewertet es als positiv, dass die vier geprüften Gemeinden nur in Ausnahmefällen Abgabenschulden abgeschrieben oder nachgesehen haben. Durch diese Vorgehensweise erhöht sich die Zahlungsmoral der Abgabenschuldner. Der LRH stellt zudem fest, dass die Gemeinden regelmäßig die Abgabenschuldner mahnten und somit die Verjährung der Abgabensforderung verhinderten.

5.6. Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH

Entgelt

Wie erwähnt erfolgt die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental über die gemeindeeigene „Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH“. Die Gesellschaft schließt darüber mit den Kunden privatrechtliche Verträge, wodurch ein zivilrechtlicher Entgeltanspruch der Gesellschaft gegenüber der Kunden entsteht, ab. Für die Einhebung gelten daher nicht die Bestimmungen der BAO, sondern die zivilrechtlichen Vorschriften (z.B. gerichtliche Einforderung).

Mahnwesen

Die vorgeschriebenen Entgelte werden innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Rund vierzehn Tage nach dieser Fälligkeit versendet die Gesellschaft eine Zahlungserinnerung und bei Nichtzahlung des Entgelts eine eingeschriebene Mahnung. Das Mahnwesen der Gesellschaft wird durch regelmäßig aktualisierte Offenen-Posten-Listen, in denen die fälligen Entgelte je Abgabenschuldner aufgelistet sind, unterstützt.

Analog zu den Gemeinden erhob der LRH die Höhe der offenen Entgeltforderungen der Gesellschaft für die gegenständlichen Leistungsbereiche zum Zeitpunkt 31.12.2015³⁵ und stellte diese Forderungen den im Jahr 2015 erzielten Erlösen gegenüber. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entgeltforderungen zum 31.12.2015 im Verhältnis zur den Entgeltvorschreibungen im Jahr 2015 (Beträge in €):

³⁵ Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erstellt.

	Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH
Entgeltforderungen	601
Entgeltvorschreibungen	863.419
Verhältnis	0,1%

Tab. 15: Entgeltforderungen im Jahr 2015

Zahlungs-
erleichterungen,
Abschreibungen

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Kunden vereinbart die Gesellschaft in wenigen Fällen Ratenzahlungen. Als uneinbringlich bewertete Forderungen werden fallweise abgeschrieben.

Bewertung

Der LRH bewertet das Mahnwesen in Bezug auf die Eintreibung der Wasser- und Abwasserentgelte als zweckmäßig. Die Anzahl und das Ausmaß der Forderungen waren sehr gering.

6. Verrechnung

Die Verrechnung der Abgaben in den Gemeindehaushalten hat entsprechend den Bestimmungen der TGO, der Gemeinde-Haushaltsverordnung³⁶ 2012 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997³⁷ zu erfolgen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Bundesminister für Finanzen im Jahr 2015 eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015³⁸ erließ. Der Haushalt besteht künftig aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt. Die neue Verordnung mit teils umfassenden Änderungen tritt für die geprüften vier Gemeinden im Jahr 2020 in Kraft.

Verrechnungs-
grundsätze

Die im Prüfungszeitraum geltende VRV 1997 sieht für die Verrechnung der Gemeindeabgaben vor, dass alle Einnahmen grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu verbuchen sind. Für die zeitliche Zugehörigkeit einer Einnahme zu einem bestimmten Finanzjahr ist deren Fälligkeit maßgebend.

³⁶ Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 113/2012

³⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 313/2015

³⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015

Die ausschließlichen Gemeindeabgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung beim Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“ und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen beim jeweils betreffenden Abschnitt als ordentliche Einnahmen zu verbuchen.

Übersicht

Die Gemeindeabgaben - bestehend aus den ausschließlichen Gemeindeabgaben (Kz 10 des RQ) und den Benützungsgebühren (Kz 12 des RQ) - stellten sich im Rechnungsabschluss 2016 je Gemeinde wie folgt dar (Beträge in €):

Gemeindeabgaben 2016	Hopfgarten im Brixental	Jerzens	Kappl	Nußdorf-Debant
Grundsteuer	522.080	101.156	203.015	234.164
Kommunalsteuer	1.160.419	236.734	489.429	823.331
Hundesteuer	13.900	2.741	3.240	9.939
Vergnügungssteuer	1.515	-	506	986
Erschließungsbeitrag	237.402	71.555	90.216	60.021
Wasserbenützungsgebühren	-	57.109	-	197.093
Kanalbenützungsgebühren	-	207.471	500.716	388.291
Abfallgebühren	360.366	97.546	195.173	371.202
Friedhofbenützungsgebühren	32.527	5.780	12.150	28.460
Gebrauchsabgabe	178.817	-	-	-
Sonstige Abgaben	52.634	6.549	18.014	14.730
Summe	2.559.661	786.639	1.512.458	2.128.216

Tab. 16: Auflistung der Gemeindeabgaben im Jahr 2016

Die Kommunalsteuer, die Grundsteuer und die Benützungsgebühren waren die wesentlichen Abgaben der vier Gemeinden. Während den Benützungsgebühren entsprechende Ausgaben gegenüberstehen, können die beiden erwähnten Steuerarten für allfällige Zwecke (z.B. Projekte, Investitionen) verwendet werden. Besondere Bedeutung für die Finanzkraft und letztlich auch das Jahresergebnis einer Gemeinde kommt vor allem der Kommunalsteuer zu.

Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental hat die höchsten Abgaben aller vier Gemeinden. Trotz fehlender Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren waren vor allem die Grundsteuer und die Kommunalsteuer vergleichsweise hoch. Außerdem hob die betreffende Gemeinde als einzige eine Gebrauchsabgabe ein. Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental ist auch die einwohner- und flächenmäßig größte Gemeinde der vier geprüften Gemeinden.

Bewertung Der LRH überzeugte sich im Zuge der Prüfung stichprobenartig von der richtigen Verrechnung der Gemeindeabgaben.

Softwarelösungen Für das Rechnungswesen verwenden die Gemeindeverwaltungen Softwarelösungen, die eine effiziente Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben, eine Finanzplanung oder die Vorschreibung und Verrechnung von Abgaben ermöglichen. Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental sowie die Gemeinden Jerzens und Kappl wenden eine Softwarelösung eines Unternehmens mit Sitz in Kufstein an. Die Softwarelösung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant stammt von einem Unternehmen mit Sitz in Wien.

Verbuchung der Zahlungseingänge Die Verbuchung der Zahlungseingänge erfolgt in der Regel automatisiert mit Hilfe von elektronischen Kontoauszügen. Die Gemeinden importieren diese elektronischen Kontoauszüge in die Software, welche in der Folge eine weitgehend automatisierte Buchung durchführt. Die Zuordnung der Zahlungseingänge zu den einzelnen Abgabenschuldnern erfolgt grundsätzlich durch die Festlegung von Zahlungsreferenzen, die auf den Vorschreibungen mitgeteilt werden. Die Abgabenschuldner fügen bei der Überweisung die Zahlungsreferenz hinzu.

Diese von allen Softwarelösungen angebotene Vorgehensweise ermöglicht eine automatisierte Verbuchung und Zuordnung der Zahlungseingänge und ist eine Hilfestellung im Finanzwesen. Die Nutzung dieser Möglichkeit trägt zu einer rascheren und effizienten Abgabenverwaltung bei.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant die Funktion der automatisierten Verbuchung in ihrer Softwarelösung nicht verwendete.

Empfehlung an die Marktgemeinde Nußdorf-Debant Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, mittels elektronischen Kontoauszügen und darin bereitgestellten Zahlungsreferenzen die Zahlungseingänge automatisch durch die Buchhaltungssoftware zu verbuchen. Damit kann die Verrechnung der Abgaben verwaltungsökonomischer durchgeführt werden.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Abgabenbegriff	Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern, Gebühren und Beiträge. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.
Gemeindeautonomie	Die Abgabenhöhe ist den Gemeinden verfassungsgesetzlich gewährleistet und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und des Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Verordnungswege auszuschreiben.
Verordnungen	<p>Der LRH stellte fehlende und nicht aktuelle Verordnungen bei den Gemeinden fest. Er empfahl daher im Sinne der Rechtssicherheit allen vier Gemeinden, die Verordnungen zu prüfen und gegebenenfalls fehlende zu erlassen oder nicht aktuelle zu adaptieren. Abgabenanpassungen sollten zudem künftig im Verordnungsweg beschlossen werden.</p> <p>Die Gemeinden kamen der Kundmachungspflicht der Verordnungen nach. Wenn einer Kundmachung auf einer Gemeinde-Homepage auch keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt, regte der LRH dennoch im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung an, die Abgabenverordnungen auf der Gemeinde-Homepage vollständig und aktuell zu veröffentlichen.</p>
Festsetzung der Abgabenhöhe	Die rechtlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen die Höhe der Steuern, Beiträge und Gebühren autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.
Erschließungsbeitrag	Der LRH empfahl den Gemeinden die Kosten für den Bau und für die Erhaltung der Gemeindestraßen zu erheben und diese Straßenbaulast als Grundlage für die Festsetzung des Erschließungsbeitragsatzes zu verwenden. Außerdem regte er an, die Einführung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages zu prüfen.

Zusammenfassende Feststellungen

	<p>Die Festsetzung der Gebührenhöhe erfolgte auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung, gesetzlicher Schranken und von Mindestgebühren für Förderungen.</p>
Wasserbenützungsgebühr	<p>In Hinblick auf die Wasserbenützungsgebühr stellte der LRH kritisch fest, dass die niedrige Wasserbenützungsgebühr in der Gemeinde Jerzens dem Kostendeckungsprinzip widersprach. Er regte bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant an, die unterschiedlichen laufenden Wasserbenützungsgebühren für Landwirte und Nicht-Landwirte mangels sachlicher Rechtfertigung anzugleichen.</p>
Kanalbenützungsgebühr	<p>Die laufende Kanalbenützungsgebühr in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant deckte mehr als das Doppelte der Kosten für die Abwasserbeseitigung ab (Überdeckung in Höhe von 142 %). Der LRH empfahl der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, bei der Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren die Kalkulationen zu berücksichtigen und all-fällige Überschüsse zweckgemäß zu verwenden.</p>
Abfallgebühren	<p>Die Gemeinden wandten unterschiedliche Tarifmodelle für die Abfallgebühren an. Der LRH empfahl den Gemeinden, ein einfach zu vollziehendes Abfallgebührenmodell, das nachvollziehbar ist und die auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfälle verursachungsgerecht berücksichtigt, festzulegen. Auch sollte die in den Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant festgesetzte eingehobene Mindestmenge regelmäßig mit der durchschnittlichen Verbrauchsmenge abgestimmt werden.</p>
Kosten- und Leistungsrechnung	<p>Der LRH wertete die Kosten- und Leistungsrechnungen sowie die darauf aufbauende Gebührenkalkulation der Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant grundsätzlich positiv. Er empfahl den Gemeinden Jerzens und Kappl bei der Festsetzung ihrer Gebühren ebenso auf fundierte Gebührenkalkulationen zurückzugreifen.</p>
Abgabenbescheid und Lastschriftanzeige	<p>Die häufigste Erledigungsform im Abgabenbereich ist der Bescheid. Die Grundsteuer wird jedoch grundsätzlich nach den gesetzlich festgesetzten Terminen mittels Lastschriftanzeige eingefordert. Der LRH empfahl im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der Markt-gemeinde Hopfgarten im Brixental, die Grundsteuer mittels Last-schriftanzeige einzufordern und die Erledigungen der übrigen Ab-gaben als Bescheid zu bezeichnen.</p>

Vorschreibungs- termine	Der LRH stellte fest, dass die vier Gemeinden die Vorschreibungstermine unterschiedlich und teilweise abweichend von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wählten. Der LRH empfahl allen Gemeinden, hinsichtlich der Grundsteuervorschreibungen die Fälligkeitsbestimmungen des Grundsteuergesetzes zu beachten und die Vorschreibungen der übrigen Abgaben darauf abzustimmen.
verordnungswidrige Vorschreibung	Die Gemeinde Jerzens wandte die Kanalgebührenverordnung falsch an, in dem sie in den Gebührenvorschreibungen eine Mindestmenge bei Freimengen für Großvieheinheiten nicht berücksichtigte. Der LRH empfahl der Gemeinde Jerzens, die Jahresrechnungen der Jahre 2012 bis 2016 zu prüfen und allenfalls zu korrigieren sowie die Kanalgebührenverordnung anzupassen.
gesetzwidrige Vorschreibung	<p>Die Gemeinde Kappl schrieb eine Kriegsofopfer- und Behindertenabgabe bis zum Jahr 2016 vor, obwohl der Tiroler Landtag diese Abgabe mit 1.1.2015 aufhob. Die Gemeindeverwaltung sicherte die Rückerstattung der rechtswidrig eingehobenen Abgabe zu.</p> <p>Die Vorschreibungen des Erschließungsbeitrages entsprachen in der Gemeinde Jerzens teilweise nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der LRH empfahl, künftig bei Änderungen des Baubestandes die Erschließungsbeiträge gesetzeskonform vorzuschreiben.</p>
Förderungen zu den Erschließungs- beiträgen	Die Marktgemeinden Hopfgarten im Brixental und Nußdorf-Debant gewähren unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen zu den vorgeschriebenen Erschließungsbeiträgen. Der LRH empfahl, die Förderungen zu den Erschließungsbeiträgen grundsätzlich zu überdenken oder zumindest dessen Ausmaß zu reduzieren. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten die Gemeinden ihre Einnahmemöglichkeiten möglichst im vollen Umfang ausschöpfen.
Einhebung	<p>Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt in der Regel die Einhebung der Abgaben. Der LRH empfahl aus verwaltungsökonomischen Gründen allen Gemeinden, die Entrichtung der Abgaben mittels Bankeinzug zu forcieren.</p> <p>Die offenen Abgabeforderungen in den vier Gemeinden sind nach Ansicht des LRH als gering einzuschätzen. Dies deutet auf eine grundsätzlich gute Zahlungsmoral der Abgabenschuldner und ein effektives Mahnwesen hin.</p>

Zusammenfassende Feststellungen

Verrechnung

Die Kommunalsteuer, die Grundsteuer und die Benützungsgebühren waren die wesentlichen Abgaben der vier Gemeinden. Der LRH überzeugte sich im Zuge der Prüfung stichprobenartig von der richtigen Verrechnung der Gemeindeabgaben. Der LRH empfahl der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, die Zahlungseingänge automatisch durch die Buchhaltungssoftware zu verbuchen.

DI Reinhard Krismer



Innsbruck, am 15.1.2018



Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Marktplatz 8 | 6361 Hopfgarten
Telefon: +43 (0)5335/2205, Fax-99
E-mail: gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at

Stellungnahme

zur Querschnittsprüfung „Gemeindeabgaben“ des Landesrechnungshofes

- 1.) Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass sämtliche Verordnungen nicht mehr dem aktuellen Gesetzesstand entsprechen, gibt die Marktgemeinde Hopfgarten bekannt, dass die entsprechenden Schritte zur Anpassung an die geltende Rechtslage bereits in die Wege geleitet worden sind. Die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, die Hundesteuerordnung, die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, die Kanalordnung, die Wasserleitungsordnung, die Müllabfuhrordnung und die Abfallgebührenverordnung wurden durch Beschluss des Gemeinderates den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und treten allesamt mit 1.1.2018 in Kraft. Die Waldumlageverordnung wird, wie im Jahr 2017 bereits geschehen, künftig den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jährlich angepasst. Die Einhebung einer Vergnügungssteuer ist künftig nicht mehr vorgesehen.
- 2.) Die Marktgemeinde beabsichtigt, entgegen der Empfehlung des LRH, auch künftig keinen vorgezogenen Erschließungsbeitrag einzuheben, da bei einem Kauf von Bauland dieses ohnehin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines gewissen Zeitraumes einer Bebauung zugeführt werden muss und infolgedessen der Erschließungsbeitrag fällig wird. Um die gut funktionierenden Arbeitsabläufe in der Gemeindeverwaltung nicht zu beeinträchtigen, behält man die bewährte Vorgangsweise bei.
- 3.) Bezug nehmend auf das Ausmaß der Förderung zu den Erschließungsbeiträgen wird mitgeteilt, dass man diesbezüglich schon vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat intensive Recherchen angestellt hat. Im Vergleich mit den übrigen Gemeinden des Planungsverbandes Brixental/Wildschönau hat sich ergeben, dass alle Gemeinden eine Förderung in der Höhe von 50% gewähren. Die Festlegung der Höhe der Förderung liegt ja wohl im eigenen Ermessen der Kommune. Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental möchte auch in Zukunft sowohl für private Bauwerber als auch für Betriebe ein attraktiver Standort sein.
- 4.) Betreffend die Vorschreibungstermine der Abgaben wird man sich in Zukunft an den Fälligkeitsterminen des Grundsteuergesetzes orientieren, um gesetzeskonform zu agieren. Im Übrigen wurde auch bereits über die getrennte Vorschreibung der Grundsteuer (Lastschriftanzeige) und der übrigen Abgaben (Bescheid) beraten. Die Marktgemeinde Hopfgarten ist bemüht, eine Lösung dieser Problematik im Sinne einer zeitsparenden und effektiven Verwaltung zu finden.
- 5.) Auch wenn die Aussendung von Zahlungserinnerungen ohne zusätzliche Gebühren zur Einbringung bereits fällig gewordener Abgaben gesetzlich nicht vorgesehen ist, will man diese Vorgangsweise im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung weiterhin beibehalten. Die Marktgemeinde Hopfgarten ist der Meinung, dass es nicht

notwendig ist, die fälligen Abgabeforderungen sofort samt Mahngebühren und Säumniszuschlägen einzufordern. Dies wurde durch die Feststellung des LRH, dass die offenen Abgabeforderungen gering sind untermauert und stellt ein Indiz dar, dass die von der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental gewählte Methode durchaus effektiv ist und die Zahlungsmoral der Abgabenschuldner nicht beeinflusst.

Als Vertreter der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental denke ich, dass ich mit dieser Stellungnahme auf die wesentlichen Kritikpunkte bzw. Anregungen des Landesrechnungshofes eingegangen bin und darf dem Landesrechnungshof, insbesondere Dr. Martin Pfurtscheller und MMMag. Michael Kraler, meinen Dank für ihr Entgegenkommen und die angenehme Atmosphäre während der Prüfung in unserem Haus aussprechen.

Der Bürgermeister:

Paul Sieberer

Stellungnahme Jerzens

Stellungnahme Kappl

Landesrechnungshof Tirol
z.Hd. Herrn Direktor DI Reinhard Krismer
Eduard Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Hermann Gmeiner-Straße 4
9990 Nußdorf-Debant
Bezirk Lienz/Österreich

Tel. ++43 (0) 4852/62222
Fax ++43 (0) 4852/62222-75
marktgemeinde@nussdorf-debant.at
www.nussdorf-debant.at

UID: ATU 41406000
DVR: 0418790

Betreff: Querschnittsprüfung Gemeindeabgaben – Stellungnahme zum Bericht

Nußdorf-Debant, 03.01.2018

Sehr geehrter Herr Direktor!

Mit Schreiben vom 10.10.2017, GZl. GE-0001/19, haben Sie zu der in unserer Gemeinde erfolgten Querschnittsprüfung „Gemeindeabgaben“ einen vorläufigen Bericht zur Stellungnahme übersandt. Dafür herzlichen Dank.

Zum Bericht darf ich mitteilen, dass durch die Neuerlassung der Gebührenordnungen für Wasser, Kanal, Abfälle und den Friedhof zuletzt einigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprochen wurde. Die Abgabenverordnungen sind auf der Gemeindehomepage vollständig und aktuell veröffentlicht. Die Abgabeanpassung wird künftig im Verordnungsweg erfolgen. Auch wurde neue Verordnung hinsichtlich der Ausschreibung der Vergnügungssteuer erlassen.

Zur Höhe der Abwassergebühr und zu den Ausführungen auf Seite 32 und 33 des vorläufigen Berichtes darf angemerkt werden, dass die im Jahr 2016 mit € 2,40/m³ verrechnete Abwassergebühr nur gering über dem Wert jener Mindestgebühr gelegen ist, die das Land den Gemeinden als Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal sowie nach § 4 der Richtlinie über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfond bekannt gegeben hat. Dass dieser Mindestwert des Landes überschritten wurde lag vor allem daran, dass die Wertanpassung der Kanalgebühren in den vergangenen Jahren stets nach dem Baukostenindex erfolgte, der in diesem Zeitraum deutlich höher war, als der Verbraucherpreisindex.

Zur Gebührenkalkulation im Bereich „Abwasserentsorgung“ ist bei einer internen Nachprüfung hervorgekommen, dass ausgabenseitig diverse Personalkosten (Verwaltungsgemeinkosten) eher zurückhaltend angesetzt wurden. Die besondere Einnahmensituation durch die zahlreichen Großprojekte der vergangenen Jahre (Wohn- und Betriebsanlagen mit sehr hohen einmaligen Anschlussgebühren) wurde ebenfalls in ihren Auswirkungen nicht dargestellt. Beide Effekte eingerechnet, ergibt sich zukünftig aus den Gebühren im Abwasserbereich in durchschnittlichen Jahren sehr wahrscheinlich eine geringere Kostendeckung, als aus der bei der Gemeindeprüfung vom Landesrechnungshof eingesehenen Kalkulation.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 wird im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ eine Rücklage gebildet.

Mit nochmaligen Dank für die Prüfungstätigkeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Der Bürgermeister

Ing. Andreas Pfurner